

Ud
8646



Ud 8646

MO 1820

stdr0012534



Biblioteka Jagiellońska

Ad: Ud 8646

1888 4424
Nachricht

von den
gegenwärtigen Mischelligkeiten
unter den
Dissidenten beyder Confessionen,
i n P o l e n
und
dem Grossherzogthum Litthauen.



~~~~~  
Warschau. 1783.

Gedruckt in der Königlichen und der Republik  
privilegirten Gröllischen Buchdruckerey.



**A**ls in den Jahren 1768 und 1775 die Tractaten erfolgten, wodurch nun die Protestanten in Polen und Lithauen eine freye Religions-Übung genossen; so richteten selbige ihr Augenmerk auf das Beyspiel ihrer protestantischen Vorfahren, die sich im sechszehnten Jahrhundert von der römisch-katholischen Kirche trennten, und im Jahr 1570 zu Sendomir vereinigten, um eine von keiner auswärtigen kirchlichen Obrigkeit abhängige protestantische Kirche zu gründen.

Diese unter dem Namen: Consensus Sendomiriensis, bekannte Union, hat sich von der Zeit an, unter dem übrig gebliebenen protestantischen adelichen Familien



von beyden Confessionen, bis auf unsere Lebens = Tage ununterbrochen erhalten. So ist selbige auch auf allen nachfolgenden, stets von beyden protestantischen Confessions = Verwandten, gehaltenen Synoden, wie auf dem zu Posen 1570, zu Krakau 1573, zu Peterkau 1578, zu Wloclaw 1583, und zu Thorn 1595, nicht nur bestätigt, sondern auch ausdrücklich als die höchsten kirchliche Obrigkeit besagter Confessionen in Polen anerkannt worden. Da nun solche Kirchen = Verfassung wegen der kritischen Lage der Dissidenten in Polen, eine geraume Zeit hindurch verabsäumt werden mußte; so konnte es endlich nur eine Wirkung obgedachter Tractaten seyn, daß beyde Confessions = Verwandte ihre ehemalige Kirchen = Verfassung rechtmässig zu erneuern und wieder herzustellen anfangen. Zu dem Ende hielten sie ihre erste Versammlung im Jahr 1777 in Siles, einem in der Klein = Polnischen Wojwodtschaft Sandomir gelegenen Ort. Eben daselbst erschienen zu gleicher Zeit von den beyden, im Herzogthum Masuren, zu Warschau befindlichen, über ein Jahrhundert miteinander genau vereinigten Gemeinen, beyder evangelischen Confessionen, ein Paar Abgeordnete bürgerlichen Standes, welche ihrer Instruction und Vollmacht gemäß, solche Gemeinen, mit den Klein = Polnischen Kirchen, in eine feyerliche Verbindung setzen, und in eine einzige Diöces bringen mußten, deren Einrichtung mit den Tractaten vollkommen bestehet, wie es die in der Gröllischen Buchhandlung zu Warschau gedruckte Unions = Acte der Gemeinen im Herzogthum Masuren, mit den Gemeinen in der Provinz Klein = Polen beweiset.

Die Ursache dieser Union war folgendermassen gegründet:

- 1) Weil erwähnte Warschauer sich zu den Klein = Polnischen Gemeinen rechnen, da jene ehedessen und in der Folge immer zu der von Wengrow gehörten, welcher Ort in der Wojwodtschaft Podlachien, in der Provinz Klein = Polen, lieget.
- 2) Damit sie das Jus patronatus behalten mögten, welches die letzte dissiden-





tische Erb-Besitzerin von Wengrow, Prinzessin Ludovika Carolina Radziwill; des Marggrafen von Brandenburg und Herzogens in Preussen Gemahlin, der dastigen Kirche, quoad Confessionem Augustanam, durch ein Privilegium übertragen hat, das zu Berlin 1686. den 5. August, ausgefertigt worden.

3) Daß beyde Gemeinen nicht absonderlich, sondern in Verbindung mit dem größern Körper der protestantischen Kirche, als Mitglieder, etwas vorstellen wollten.

Der Masurische Ritterstand dachte dieser also gegründeten Union reiflich nach, fand sie lobenswürdig, und trat ihr durch einen besondern Act in der Zahl von 19 Personen freywillig bey.

Auf den folgenden 1779 und 1781 gehaltenen Provinzial-Synoden, haben die Mitglieder der Warschauer Gemeinen aller drey Stände, beyderley Confessionen, sich jedesmal eingefunden, und nicht unterlassen, im Namen des Ritter-, Geistlichen-, und Bürger-Standes, die vorher



1777 erfolgte Union, für hinlänglich, rechtmässig und gültig zu erkennen, sind derselben auch bis auf den heutigen Tag also getreu geblieben, daß sie solche durch keinen authentischen Act widerrufen, oder verlassen haben; dazu kommt noch, daß sie alle zu treffende Einrichtungen vorschristlich gemacht, und der Gerichtsbarkeit des Consistoriums, folglich dem gemeinschaftlichen Provinzial-Synod, ohne Zwang und Murren, Gehorsam geleistet haben, weil sie Rechtmässigkeit und Eintracht sahen.

Wie es nun den Seniores aller Provinzen, nemlich: Groß- und Klein-Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Gliedern ihrer Diocesen, gefiel, einen General-Synod in der Absicht anzusetzen, damit in der polnischen protestantischen Kirche, für beyde Confessionen, eine durchgehends gute Einrichtung eingeführt werden mögte; so hielten die, von den drey Provinzen desfalls auersichene Delegirte, oder Abgeordnete, der dreyerley



Stände beyder Communien, solchen General-Synod, nachdem sie zu dessen Director Sr. Excellenz den General-Lieutenant Freyherrn von der Goltz, erwählet hatten.

Durch den dritten Canon dieses Synods wurden die Gränzen einer jeden Diöces, unter andern auch derjenigen, in der Provinz Klein-Polen und dem Herzogthum Masuren, bestimmt; imgleichen die gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden; das unirte, oder vereinigte Consistorium, gemachte Einrichtungen und die Acten der Union von 1777 bestätigt. Dieser Canon lautet also:

„ Um allen Beschwerden vorzubeugen,  
 „ die sich in der Folge der Zeit, auf Ver-  
 „ anlassung der Collisionen in der Juris-  
 „ diction der Synoden, der Consistorien,  
 „ und der Kirchen beyder Confessionen, er-  
 „ eignen könnten, so verordnen wir durch  
 „ gegenwärtigen Canon ein für allemal,  
 „ daß die Kirchen, Gemeinen und Glieder  
 „ beyder evangelischen Confessionen, die  
 „ sich gegenwärtig an nachstehenden Orten



„ befinden, als z. E. Wengrow in Anse-  
 „ hung der Augspurgischen Confession,  
 „ welche besonders zu der Provinz Lit-  
 „ thauen, so wie vorher, also auch ins-  
 „ künftige, gehören soll; oder auch mit der  
 „ Zeit, in den Wojwodschaften Podla-  
 „ chien, Sieradz, und von dieser Seite der  
 „ Warte nach Warschau zu, imgleichen in  
 „ den Wojwodschaften Lenczye, Rawa,  
 „ und Plocko, wie auch in der Landschaft  
 „ Dobryn sich befinden mögen, zu dem  
 „ Herzogthum Masowien und der Union  
 „ von Klein-Polen gehören sollen, und  
 „ dahero der Synodal- und Consistorial-  
 „ Jurisdiction derselben, unzertrennlich  
 „ unterworfen seyn. Hingegen soll die  
 „ Jurisdiction der Synode und der Con-  
 „ sistorien der Union von Gros-Polen,  
 „ in Ansehung der Kirchen, Gemeinen  
 „ und Glieder beyder Confessionen, auf  
 „ die Wojwodschaft Posen, Kalisch und  
 „ Gnesen, die Landschaft Wielun, den  
 „ District von Ostraszew, wie auch auf ei-  
 „ nen Theil der Wojwodschaft Sieradz  
 „ auf der andern Seite der Warte von



„ Posen her, ingleichen die Boywodschaft  
 „ Brześć in Rußarien, und Inowroclaw  
 „ sich erstrecken. Dahero denn alle Ge-  
 „ meinen und Glieder beyder evangelischen  
 „ Confessionen auf die Art, wie sie gegen-  
 „ wärtig genau und deutlich bestimmt sind,  
 „ und zu einer jeden Provinz und Union  
 „ incorporiret worden, also auch inskünftige,  
 „ quoad spiritualia & ecclesiastica,  
 „ verbleiben sollen. Die Provinz und  
 „ Union aber des Groß-Herzogthums Lit-  
 „ thauen, wollen wir bey ihrer eigenen und  
 „ abgesonderten geistlichen Jurisdiction in  
 „ ihren Gränzen erhalten wissen. „

Bis dahin herrschte unter den Protestanten der Provinz Klein-Polen eine allgemeine Ruhe. Es klagte niemand, weder über die Provinzial-Synoden, noch über das vereinigte Consistorium, und diese Ruhe, ein vortrefliches Beyspiel, dauerte bis zum gemeinschaftlichen Klein-Polnischen Provinzial-Synod des Jahrs 1781 fort.

Folgende Beschreibung aber wird über den Ursprung, der sich nun angesponnenen



Mishelligkeiten ein genugsames Licht verbreiten.

Die Epoche solchen Unheils ward der General-Synod von 1780, weil man bey dessen Eröffnung Zwey Neuerungen einführte, nemlich:

1) Die Einsetzung eines weltlichen General-Seniors der drey Provinzen, von beyden Confessionen, wozu Sr. Excellenz der Starost von Hammerstein, Graf von Urnub, erwählet wurde.

2) Die Absicht des Directors dieses General-Synods, Sr. Excellenz des General-Lieutenants, Freyherrn von der Goltz, daß er ein Buch, unter dem Titel: Allgemeines Kirchen-Recht für die Dissidenten beyder Confessionen in der Krone Polen und dem Groß-Herzogthum Litthauen einbrachte, und solches ohne Bedingung anzunehmen verlangen wollte.

Hieraus entstanden gegenseitiger Verdruß, Haß, und die jetzt obwaltenden Streitigkeiten unter den Protestanten, vorzüglich aber die, der Provinz Klein-Polen, bis zur Verwunderung des einen, und



zum Aergernis des andern Theils, zugefügten Kränkungen.

Was obigen ersten Punct, das General-Seniorat betrifft; so ist zu bemerken, daß dem Inhaber dieser Würde keinesweges eine richterliche Macht, oder eine politische Gerichtsbarkeit zu formiren zugestanden, sondern nur eine Vollmacht, sich der, das Allgemeine betreffenden Vorfälle und Beschwerden jeder Provinz anzunehmen, gegeben worden ist. Da derselbe aber eine richterliche Gewalt ausüben zu wollen schien, und in die Civil-Anordnungen greifen wollte; so bestimmte die mit dem Herzogthum Masuren verbundene Provinz Klein-Polen beyder Confessionen, auf dem gemeinschaftlichen Provinzial-Synod 1781 die Befugnis des Seniorats, und setzte, ausdrücklich nur in Rücksicht ihrer Provinz, dieser Würde Gränzen. Was dagegen mit dem Ansehen des General-Seniorats verknüpft ward, das erhellet aus dem 5ten Canon, des im Jahr 1780 gehaltenen General-Synods, folgendermaßen:



„Da auch oftmals solche Umstände  
 „vorkommen, die in Absicht einer zu fassenden Resolution, oder sich ereignenden  
 „Unterhandlung, keinen Aufschub leiden,  
 „und daher die Repräsentation und Vollmacht von beyden Confessionen nothwendig  
 „erfordern; um so mehr, da die  
 „vereinigten Confessionen und Provinzen,  
 „durch einerley Absichten und gleiche Vortheile,  
 „die aus dem freyen Religions-  
 „Exercitio fließen, verbunden sind; und  
 „da wir auch zur anständigen und fruchtbaren  
 „Verwaltung unserer Angelegenheiten,  
 „nicht nur einen Mann von Einsicht und Verstand, sondern der auch in  
 „Warschau beständig wohnhaft ist, nothwendig  
 „bedürfen: So haben wir Sr.  
 „Excellenz, den Herrn Grafen Alexander  
 „von Unruh, Starosten von Hammerstein,  
 „Rittern des heil. Stanislaw- und  
 „St. Annen-Ordens, in dessen Talente  
 „beyde Confessionen und alle drey Provinzen  
 „ein vollkommenes Vertrauen setzen,  
 „dazu erbeten, daß er diese ihm aufgetragene  
 „Function, unter dem Namen



„eines General-Seniors beyder Confessio-  
 „nen aller Provinzen anzunehmen die Gü-  
 „te haben wolle, und verpflichten densel-  
 „ben, daß er nach allen seinem Vermögen,  
 „sich zum Besten unserer Kirche verwen-  
 „de.“

Die von der mit dem Herzogthum  
 Masuren verbundenen Provinz Klein-Po-  
 len, auf dem Provinzial-Synod 1781,  
 niedergeschriebene Bestimmung der Macht  
 des General-Seniorats ist in dem Buch,  
 unter dem Titel: Acten und Schlüsse des  
 gemeinschaftlichen Synods, der mit dem  
 Herzogthum Masuren vereinigten Pro-  
 vinz Klein-Polen beyder Confessionen,  
 nachzulesen. Fol. 22. in 7. §§.

Diese Bestimmung mißfiel Sr. Excel-  
 lenz dem Grafen von Anruh, noch mehr  
 aber Sr. Excellenz dem Freyherrn von der  
 Goltz, weil solche nicht unter seiner Dire-  
 ction auf dem General-Synod erfolgt war,  
 ungeachtet sie von öftgedachter Provinz  
 rechtmässig abhing. Hierauf gründete  
 sich nun der Haß, welcher durch den Wi-  
 derstand gegen den zweyten Punct der an-



geführten Neuerung, ein Kirchen-Recht  
 der Dissidenten einzuführen, vergröß-  
 fert wurde, und die äußerste Kränkung für  
 die Provinz Klein-Polen mit sich brachte.  
 Die Ursache, warum die Einführung des  
 Kirchen-Rechts-Buch bey der Provinz  
 Widerspruch fand, war die außerordent-  
 liche Weise, nach welcher Se. Excellenz der  
 Freyherr von der Goltz, als damaliger Di-  
 rector des General-Synods 1780, solches  
 den synodirenden Mitgliedern überreichte,  
 und als die heilsamste Sache empfahl; ih-  
 nen aber nicht erlauben wollte, daß es von  
 allen Gemeinen in den Provinzen geprü-  
 fet würde. Dem ohngeachtet wußte er sein  
 Verlangen durchzusetzen, daß die Delegir-  
 ten der drey Provinzen einen Canon zur  
 Annahme desselben Buchs unterschrieben,  
 der folgendes erkläret: „Wir nehmen  
 „das Buch an, doch nur dasjenige,  
 „was wir nützlich und der Lage einer  
 „jeden Provinz angemessen finden  
 „werden.“

Dieser Schluß veranlassete im folgen-  
 den Jahre 1781, einen Provinzial-Synod



in der mit dem Herzogthum Masuren vereinigten Provinz Klein-Polen, damit Commissarien zur Untersuchung des Kirchen-Rechts-Buchs ausgesetzt wurden. Wegen dieser Anordnung sind die Acten und Schlüsse selbigen Synods, Fol. 10. Art. 2. §. 2. nachzulesen, und zwar von den Worten an: Da aber die General-Synode c. c.

Als nun die Commissarien in dem neuen Kirchen-Recht Verschiedenes abzuändern und zu verbessern, Manches aber auch ihrer Provinz nützlich und den Landes-Rechten nicht widersprechend fanden; so machten sie davon einen Auszug, der auf dem künftigen General-Synod anzunehmen beschlossen ward. Das Groß-Herzogthum Litthauen folgte in allen diesem Beispiel. So vernünftig und klug dies Verfahren war, so wurde es dennoch von den Gegnern äusserst geradelt, und brachte die klägliche Zwietracht nebst andern Uergernissen zuwege, worüber die Nation erstaunet.

Frey-



Freylieh waren die beyden Schlüsse der Provinz Klein-Polen den zweyen oben beschriebenen Neuerungen gerade entgegen gesetzt, vermehrten daher den Haß und die Verschwärzung gegen diese Provinz; allein sie that nichts mehr, als was ihren Rechten und Prærogativen zustehet, wenn sie weder einen Eingriff in ihre Diöces-Anordnungen statt finden, noch ein von ihr selbst nicht zu prüfendes Kirchen-Gesetzbuch sich aufdringen lassen wollte.

Darüber aber wurden eben die Urheber jener Neuerungen so aufgebracht, daß sie mancherley, sogar wider die Vorschriften des General-Synods laufende Mittel wählten, ihre Absicht zu erreichen. Das Ansehen eines gewissen Königlichen Rescripts, schien ihnen das einzige Mittel zu seyn, für alle ihre Anschläge einen sichern Ausgang zu gewinnen. Sie bewirkten solches um so eher, weil Seine Königliche Majestät glaubten, daß dadurch den Uergernissen gebenden Zänkereyen und ausgestreuten

B



Schmähschriften unter der Gemeine in Warschau ein Ende gemacht, Ruhe und Ordnung aber wieder hergestellt werden möchte, welches der Inhalt des Rescripts in der Anlage A ausweist.

Man muß gestehen, daß solches ohne Einsicht und Ueberlegung erbeten war. Es war unndthig; und sollte es eine der erwehnten allergnädigsten Königl. Willens-Meynung angemessene Wirkung haben, so dürfte es nicht überschritten werden; und dennoch geschah das Gegentheil, ungeachtet die Gesetze die Vorschrift eines Königl. Rescripts zu überschreiten verbieten. Wie wurde es nun überschritten? Man zerriß das Band der löblichen Union, welche unter den Protestantischen Confessionen 1570 geschlossen. Die Union, welche in allen Provinzen durch rechtmäßige Synoden erneuert und bestätigt, und noch durch die General-Synoden der letztern Jahre fester gegründet worden war. Man hat die schuldige Subordination der mit dem Herzogthum Masuren unierten Provinz



Klein-Polen untersaget. Man hat die Rechte einer fremden Diöces angegriffen. Man hat die Pflicht verboten, dem vereinigten Consistorium zu gehorsamen, und hat dagegen ein neues, wider die feyerlich geschlossene Union von 1777, und wider die Canones des General-Synods vom 1780 streitendes Consistorium eingesetzt, welches sogleich auf das, von keiner Provinz angenommene neue, sehr zu verbessernde, sogenannte Kirchen-Rechts-Buch schwören mußte. Heißt das nicht, das Königl. Rescript mißbrauchen, und das Gesetz, welches dessen Vorschrift zu überschreiten verbietet, unter die Füße treten? Der Fehler ist noch nicht der größte, daß man in einer fremden Diöces-Gerichtsbarkheit, mit Gewalt unbefugte Anordnungen treffen, und die Rechte der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen kränken wollte; sondern man vergriff sich auch an dem ganzen protestantischen Körper der Krone Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen, und entkräftete



den Tractat von 1768, wo im Art. 2. §. 5. ausdrücklich steht: Die Dissidenten haben das Recht, ihre Synodal-Versammlungen, so oft sie es vor nöthig finden, anzustellen, ohne von irgend jemand daran gehindert zu werden. Folget daraus nicht ganz offenbar, daß man, ohne eine weltliche Obrigkeit zu fragen, die Freyheit zu synodiren hatte. Wozu war also das Ansehen des Königlichen Rescripts nöthig? Alle General- und Provinzial-Synoden, sind zu allen Zeiten, so wie jetzt, ohne dasselbe versammelt worden. Warum konnte nicht eben so eine kleinere Particular-Synodal-Versammlung der Warschauer Gemeine Unveränderter Augspurgischer Confession geschehen, derselben Acten sogar Sr. Königl. Majestät der höhern Einsicht des General-Synods zu Bengrow unterwerfen? Uebrigens kann man nicht unermindert lassen, daß nach der alten polnischen Kirchen-Verfassung, immerhin nur drey Synoden üblich gewesen, der General-, Provinzial- und Districtual-Sy-



nod. Dieser war jenem, jener aber dem General-Synod untergeordnet; mithin sollten die Acten des erstern, an den Provinzial-, und nicht sogleich an den General-Synod gebracht werden. Es haben also diejenigen, welche das Rescript zu erhalten gesucht, die Freyheit der Protestantischen Kirchen-Verfassung untergraben; folglich gegen den Tractat, gegen alle Provinzen, gegen beyde Confessionen, und vornehmlich gegen die mit dem Herzogthum Masuren bestehende Union der Provinz Klein-Polen gehandelt. Hatte man hier wegen Streitigkeiten sogar schon das gemeinschaftliche Assessorial-Gericht Decrete fällen lassen: wozu diente es alsdenn noch, einen Particular-Synod, von einer einzigen der beyden Gemeinen in Warschau, zu berufen?

Wir thun also hiemit jedermann kund und zu wissen, daß oben erklärtes widerrechtliches, höchstunbilliges und anstößiges Verfahren, nichts mehr, als eine



bloße Rache wider den 1781 von der Provinz Klein-Polen, in Vereinigung mit dem Herzogthum Masuren, gehaltenen Synod zum Grunde gehabt habe, und welche mit einem ungewöhnlichen Particular-Synod ihren Anfang nehmen mußte.

Um nun dazu einen Vorwand zu finden, so hielt man es vor nöthig, daß unter den protestantischen Einwohnern der Stadt Warschau Uneinigkeiten erregt würden. Zu dem Ende bediente man sich zweyer Personen, die den Saamen der Uneinigkeit auszustreuen am geschicktesten schienen. Der erste war ein Kirchenlehrer bey der Warschauer Gemeine, der Herr Ringeltaube; der andere, ein Königl. Oberstlieutenant und Mandatarius auf unsern 1780 zu Bengrow angefangenen General-Synod, Herr Friederich von Kaufmann. Dieser maßte sich nachher den Titel eines Bevollmächtigten, *ad vigilandas causas dissidentium etiam extra cadentiam* des General-Synods an, wie er sich selbst in dem beym



Warschauer Grod-Gericht zu führenden Proces nannte. Jener wollte lieber von Excellenzen, als von Edelgebohrnen und wohlangesehenen Männern abhängen, und vergaß, daß ihn diese letztern erhalten und reichlich ernähren. Er ließ sich also in den Sinn kommen, über seine Wohlthäter herrschen zu wollen, und trat auf die Seite derjenigen ihm schmeichelnden Parthen, welche eine Uebermacht zu erzwingen anfang. Zu diesem Schritt reizte ihn noch mehr die Hofnung einer süßen Rache, für die vermeynte Beleidigung von seiner Provinzial-Kirche, daß ihn der Provinzial-Synod zu Sielez 1781, als Assessor der folgenden 2 Jahre fortdauernden Cadenz des vereinigten Consistorium, nicht aufs neue bestätigt, sondern seinen Collegen, den zweyten Prediger, dazu wieder ernannt hatte. Dieser sowohl als diejenigen, welche ihm nicht abermals den Vorzug im Consistorium gegeben hatten, sollten nun des Opfer seiner Rache werden. Neid, Stolz und



Herrschsucht wurden demnach der mächtige Bewegungs-Grund, sich zu der Absicht, eine Verwirrung in der Gemeine anzustiften, gebrauchen zu lassen. Der zweyte, der Königl. Oberstlieutenant, Herr von Kaufmann, wählte denselben Bez. Er war mit dem Ritterstand des Herzogthums Masuren, der Union zu Siles; freywillig bengetreten, und hieß selbige so lange gut, als er in dem neu-eingesezten, auf die Union gegründeten, vereinigten Consistorium, der mit dem Herzogthum Masuren einigen Provinz Klein-Polen, Assessor war, wozu er, wie gewöhnlich, auf zwey Jahre, als vom Ritterstande, erwählt, auch nach Verlauf dieser Frist, auf sein Ansuchen, vom Provinzial-Synod wieder so lange, aber als vom Bürgerstande, angesetzt wurde, welches nicht geschehen wäre, wenn der Königl. Oberste, Herr von Königfels, in dem Synod nicht aufgetreten und heilig versichert hätte, daß der Herr Oberstlieutenant von Kaufmann kein Edelmann sey, sondern erst auf dem künftigen



gen Reichstage dazu ernennet werden sollte, so bis heute nicht geschehen ist. —

Während dieser Assessor von vier Jahren sahe der Oberstlieutenant, Herr von Kaufmann, nichts Unrechtmäßiges. Die Sileser Union war gut. Die Provinzial-Synoden waren dem Recht gemäß. Das vereinigte Consistorium dieser Provinz war gültig, denn er saß gerne darin. Er nahm Alles an; unterschrieb in allen Cadenzen die Consistorial-Acten, nachdem er einen förmlichen Eid abgelegt, die von der Union vorgeschriebenen Amts-Pflichten treulich zu erfüllen. Da aber 1781 dessen und des Hrn. Ringeltaube Assessor geendigt war, und beyde ihre Aemter niederlegen sollten, so verlor auf einmal in den Augen dieser Männer, das vereinigte Consistorium dieser Provinz seine Gültigkeit; die Sileser Union hörte auf gut zu seyn; und die Rechtskraft des Synods von 1781 verschwand. Es sollte also alles in den Abgrund gestürzt werden. Man fing an, wider Alles sich feyerlich zu erklären, und in der bisher ruhigen und blühen-



den Gemeine, durch diese zwey Männer, als dazu, von jenen ersten beyden Urhebern des allgemein gewordenen Unheils aufersehene Werkzeuge, Zwiespalt, man könnte sagen, Aufruhr zu stiften. Der Kirchenlehrer, Herr Ringeltaube, war nun der erste, welcher den Zankapfel unter die Gemeine werfen und die Mitglieder gegen einander aufwiegeln mußte. Er schilderte die Union mit den schwärzesten Farben; verschwärzte die reformirte Confession; tadelte den Lübecker Catechismus samt seiner eigenen Kirchen-Agende, und lobte die Sächsisch-Wittenbergische. Der Oberstlieutenant, Herr von Kaufmann, war der andere, welcher als Helfershelfer das seinige thun mußte. Er war mit einem Instrument, als Königl. Mandatarius, beym General-Synod ausgerüßet, und überschritt oder mißbrauchte solches zuerst, indem er, als ob es so ganz seine Sache wäre, eins der schwärzesten Manifeste, am 25 Febr. 1782 in Warschauer Grod-Gericht niederschreiben ließ.



1) Wider die von der Provinz Klein-Polen mit dem Herzogthum Masuren gemeinschaftlich geschlossene Union zu Siczeg 1777, in deren Schluß er doch selbst mit den übrigen gewilliget, so aus dem Protokoll der Gemeine Augsp. Confession zu Warschau erweislich ist, und zu mehrerer Beglaubigung in folgenden beygebracht wird:

Actum den 20 April 1777. In der Behausung der Gemeine auf der Staszen ist beschlossen worden, nach Staszen zwey Deputirte zu schicken, die den Actum unionis mit der Klein-Polnischen Provinz schließen sollen, nach der Vorschrift, die schon gesandt worden: Hiezu ist eine Vollmacht gegeben worden, zu welcher Unterschriebene sich anheischig gemacht — Peter Tepper, Jacob Nagge, Christian Ebert, Benjamin Kabs, Christian Stubenrauch, von Königsfels, Kaufmann, Michael Gröll, J. Ch. Krause, Johann P. Barth, M. G. Krupinski, Gottlieb Hartsch, Sam. And. Horn, Joh. Sam. Giering, Johann Gottlob Schulz, Goldbeck, Johann Gottlieb Raubach, Johann



Christian Siering, Carl Samuel Tesner, Johann Heinrich Brucke, Ernst Herrlich, Carl Adam König.

2) Wider den 1781 bestandenen Synod derselben Provinz, welcher ihm die dritten zwey Jahre, als Assessor im Consistorium, billig versagte.

3) Wider das gegenwärtige gemeinschaftliche, auf Recht gegründete, dissidentische Consistorium in Warschau.

4) Wider die Kirchen-Altesten der Warschauer Gemeine Augspurgischer Confession.

5) Wider einige Privat-Personen dieser Gemeine, welche fälschlich angeklagt worden, daß sie den Landes-Rechten, Tractaten, Einrichtungen, und der Kirchen-Zucht zuwider gehandelt hätten.

Durch ein solches bößhaftes Manifest wollte er alle rechtmäßige, mit der guten Ordnung und den Gesetzen übereinstimmende Handlungen dieser Provinz vernichten. In gleicher Absicht fuhr jener, der Prediger Herr Ringeltaube, fort, die Gemeine, und unter derselben besonders



die Handwerker, welche mehr den Verurtheilen, als dem Lichte und der Lehre der heiligen Schrift anhängen, aufzuwiegeln, indem er ihnen vorstellte, daß vieles der Augspurgischen Confession zuwiderlaufendes geschehen; daß die Gemeine mit den Reformirten, ihrer Confession zuwider sey; daß die Liturgie und der Lübecker Catechismus mit der Sächsischen Agenda nicht stimmen, folglich die reine unveränderte Augspurgische Confession nicht beobachtet würde; daß die Kirchen-Altesten und Repräsentanten der Gemeine, der Reformirten Confession zugethan wären. Da er diese und dergleichen Fabeln mehr, den aufgebrachten und unerleuchteten Gemüthern einpredigte; so brachte er sie endlich auf Irwege, wo sie aus einer Ausschweifung in die andere versielen. Bey solcher Unruhe fingen sie an, gegen die Altesten und Repräsentanten zu murren, und es fanden sich einige unter ihnen, welche durch Schmähschriften gegenseitige Erbitterungen rege zu machen wußten, wodurch die Bosheit, vergrößert



und ein ordentlicher Aufstand gegen die Aeltesten bewirkt ward.

Sobald nun diese Unruhen beynahe aufs höchste gestiegen waren, und gleich einer fressenden Krankheit um sich griffen; so warfen sich die ganz oben genannten Urheber aller Mißhelligkeiten zu Friedensrichtern auf, anstatt dessen, daß sie sich zur rechtmässigen Consistorial-Obrigkeit, folglich zu einem Synod der Provinz, hätten in wahrer friedstellenden Absicht begeben müssen. Darum war es ihnen aber nicht zu thun; denn sie wollten nur eine Gelegenheit haben, ihren eigenen Entwurf auszuführen. Hiezu fehlte ihnen die Macht, welche eigentlich das Ansehen des Königl. Rescripts ersetzen sollte, um nach Gefallen anzuordnen und aufzuheben, ohne sich zu bekümmern, ob solche Vorschrift dadurch überschritten, oder gemisbrauchet werde.

Der Particular-Synod nahm also nach dem Rescript wirklich seinen Anfang. Nichts als Uebermacht herrschten darinn und Gewalt gieng für Recht. —



Da aber die Kirchen-Aeltesten und Repräsentanten solche Uebermacht sahen; da sie sahen, wie man die unter Verpfändung Ehre und Gewissens geschlossene Union zerriß; da sie sahen, daß man die Synoden und die Kirchen-Verfassung der Dissidenten angrif, daß man ihnen sogar gegen die Vorschrift des Königl. Rescripts, das Recht zu stimmen, versagte, daß man ihnen zu schweigen gebot, und sie erinnerte, wie die Bürger im Reiche keinen Stand vorstellten, sondern dem Ritterstande, dessen Schlüsse sie befolgen mußten, einen blinden Gehorsam zu leisten verbunden wären; so sahen sie sich genöthiget, dagegen, am 22. April 1782, auf demselben Synod zu protestiren, und von ihn, ohne dessen Schlüsse zu unterschreiben, abzutreten. Indem dies vorgieng; so fanden einige von dem in Warschau sich aufhaltendem Ritterstande, und der Geistliche, Herr Ringeltaube, daselbst, welche sämmtlich der caballistischen Meynung, des aus Gros-Polen zu solchem Synod herbegeeilten General-Lieu-



tenants, Freyherrn von der Goltz Excellenz, zugethan waren, daß die da geschmiedeten Gesetze nach ihrem Geschmaack wären, und bestätigten auch eine Menge widersinniger Dinge. Hierauf ward von diesem sogenannten Particular-Synod, die Vollziehung alles dessen, einem neuen, von keinem, weder Provinzial- noch General-Synod, erkannten und bestätigten Consistorium, überlassen. Dieses durch keine rechtliche Macht und Einsetzung entstandene Consistorium, richtete sogleich eine Gerichtsbarkeit auf, unterstund sich, die Kirchen-Altesten vorzufordern, und belegte diejenigen, welche sich nicht gehorsamst einstellten, mit Geldstrafen. Es richtete sich auch nicht nach der Kirchen-Proces-Ordnung, und fällte nach Belieben seine Decrete in contumaciam. Der Oberstlieutenant, Herr von Kaufmann, suchte unterdessen dieselben Bürger auf eine andere Art zu drücken. Er ließ sie vors Warschauer Grod-Gericht laden, und legte ihnen zur Last, daß sie den Acten des Particular-Synods nicht gehor-



gehorsamen wollten. Aber bey näherer Beleuchtung der Sache fand dies Gericht jenes nicht befugt, oder incompetent, und verwies solche Sache ans Quärel-Gericht. Nun kam die Zeit des vereitelten General-Synods heran, von dessen Versammlung sich die Provinz und einzelne Glieder, die Beylegung der obsehenden Zwistigkeit versprachen. Allein die Hoffnung zweyer ganzen und die Hälfte der dritten Provinz ward dort getäuscht; denn anstatt der Liebe und Ruhe, welche als wahre Stützen der Kirche hätten auf dem Synod ihren Vorsitz behaupten sollen, bediente man sich einer übel angewendeten Uebermacht. Ein Theil der Augspurgischen Confessions-Verwandten aus der Provinz Gros-Polen, wollte beyden Confessionen aller übrigen Provinzen Gesetze vorschreiben. Er verschwätzte und hintergieng selbige mit Falschheit, besonders die Klein-Polnische Provinz, und trennte sich endlich von dem ganzen evangelischen Körper, zerriß selbst den Normal-Synod, und setzte eine absonderliche Versamm-



lung in der Wohnung Sr. Excellenz des General-Lieutenants Freyherrn von der Goltz an, nannte selbigen einen General-Synod, und unterstund sich, alle Normal-Synoden von 1570 an zu erklären und aufzuheben, den auf solchen Synoden gegründeten, später erfolgten Decreten, ihre Kraft zu benehmen, ja sogar sich in Untersuchung der Compromissorial- und Assessorial- Decrete einzulassen.

Um die Unternehmungen dieses vermeyntlichen Synods (denn mit Recht kann er nicht so genannt werden) zu hemmen, ließ die Provinz Klein-Polen zuerst ihre Klagen in dem Livischen Grod-Gericht durch ihre Delegirte beyder Confessionen den 18. September 1782. niederschreiben, welche, in der Beylage B. zu finden. Es ward auch der sogenannte General-Synod ausdrücklich als zerrissen erklärt. Denn an diese eigentlich zu nennende Privat-Versammlung, die durchaus mit dem Namen eines Synods belegt werden wollte, haben die Delegirten beyder Confessionen der ganzen Provinz Litthauen



und alle Delegirten der reformirten Confession aus Gros-Polen ihre Enderklärung erlassen, die auch den 31 October 1782. in die Warschauer Grod-Gerichts-Bücher eingeschrieben worden, hier aber unter C gelesen werden mag.

Gegen den Masurischen Particular-Synod und dessen ganzes Verfahren haben nicht nur die Aeltesten und Repräsentanten der Warschauer Gemeine, sondern auch die von der Provinz Klein-Polen an den General-Synod Abgeordnete, oder Delegirte aller drey Stände, eben sowohl den 18. September 1782 eine Protestation im Livischen Grod-Gericht aufzeichnen lassen, des Inhalts unterm Buchstaben D.

Auf eben denselben Personen Ansuchung, ergingen auch an die Assessorial-Gerichte, die Aufhebung des Rescripts und Entkräftung der dadurch veranlasseten Anordnungen betreffende Mandate.

Folget daraus nicht, daß die Geschäfte und Anordnungen solcher sich den Namen General- und Particular-Synod



anmassenden Versammlungen, keine Synodal-Anordnungen genennet, noch als solche angenommen werden können? Da sie den Normal-Synoden zuwider, und von zwey ganzen, auch der Hälfte der dritten Provinz, theils für zerrissen, theils für gesetzwidrige Synoden erklärt worden sind. Das hieher gehörige Verzeichnis der Delegirten ist unten unter E. befindlich.

Dennoch sind ohnstreitig die von so widerrechtlichen Versammlungen gefällte Decrete, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, und die von Personen entworfen sind, welche mit so vielen protestantischen Gemeinen processiren, von keiner Gültigkeit, haben keine Rechtskraft, und können nicht vollzogen werden, ohne alle menschliche und göttliche Rechte bey Seite zu setzen.

In dieser Aussicht geschah es denn auch, daß das Warschauer Grod-Gericht, von dem die Parthen des Oberstlieutenants Herrn von Kaufmann, einen Nachspruch zur Aufrechthaltung ihrer gemachten An-



ordnungen zu erhalten hofte, solchen verweigert, und durch ein Decret dem Assessorial-Gerichte allein zuständig erkannte, daher sie ausdrücklich dahin verwies, um auf der zu Michaelis des 1782. Jahres fallenden Cadenz dort zu erfahren, was sie rechtlich zu hoffen haben. Gedachtes Decret befindet sich unter F.

Obige Nachricht ist die ganze Lage der gegenwärtigen Unruhen unter den Protestanten, und nun kommt es auf nachstehende Puncte an:

1) Eine Untersuchung der Unions-Acten von Sielez im Jahr 1777, um zu erfahren, ob solche gut seyn oder nicht? Sind sie es; so fragt sich: Was der Kaiserliche Particular-Synod nutzen sollte, und warum man sich mit den Gliedern einer fremden Provinz, in die Anordnungen einer fremden Diöces mischte?

2) Ist der gemeinschaftliche Synod von 1781 derselben Provinz Klein-Polen gesetzmäßig: so ist es auch ihr vereinigt Consistorium; folglich sind die Klagen dagegen unbillig.

3) Hat der Tractat von 1768, ohne alle Hinderungen und Anfragen bey irgend einer Landesgerichtsbarkeit, Synoden zu versammeln, die Freyheit gegeben; so muß dem Assessorial-Gericht die Frage vorgelegt werden: Ob der Masurische Particular-Synod eines Königl. Rescripts bedurfte?

4) Sind die Acten dieses Synods ungültig; so ist es auch das neueingesetzte Consistorium und alle seine Judicata.

5) Die Verwerfung, oder Bestätigung der Judicata hängt vom Ausspruche des Assessorial-Gerichts ab; so lange dieser nicht erfolgt ist, können jene, wider die Kirchen-Ordnung strebende unnatürliche Judicata in keinem Fall vollzogen werden.

6) Wird das Buch, unterm Titel: Neues Kirchen-Recht der Dissidenten in Polen und Litthauen, — als ein Recht, von ihnen und für sie angenommen werden; so werden die in Zukunft laut selbigem gefällten Urtheile gültig seyn. Da aber jetzt die Provinzen behaupten,

daß es nicht anzunehmen sey, auch es bis jetzt nicht angenommen haben; Wie kann man nach selbigem richten und strafen, da es noch nicht als ein Recht angenommen ist?

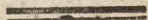
7) Ist der vereitelte General-Synod zu Bengrow, von zwey ganzen und der Hälfte der dritten Provinz beyder Confessionen, für zerrissen erklärt; Wie kann man also die Anordnung theils einer Confession und einer Provinz für rechtmässig ansehen, da zu Haltung eines General-Synods alle drey Provinzen zusammen, nemlich Gros-Polen, Klein-Polen und das Gros-Herzogthum Litthauen, nebst den Delegirten von beyden Confessionen erfordert werden?

8) Wenn also nach zerrissenem General-Synod, die Anordnungen der sich diesen Namen anmaßenden Privat-Versammlung ungültig seyn; so sind auch ihre gefällten Urtheile widerrechtlich, und können nicht vollzogen werden, bis nach erfolgter Untersuchung des Assessorial-Gerichts, welches durch den Tractat für die



Dissidenten bestimmt worden; dahin denn auch, auf Anhalten der Seniores, aller vorgefallenen Unbilligkeiten und Beschwerden wegen, Mandate ausgefertigt worden.

Diese Nachricht ertheilen, die auf dem getrennten General-Synod in Wengrow abgeschickten Delegirte der Provinz, zu einer allgemeinen Erläuterung der jetzigen Lage und Umstände der Dissidenten; innigst gerührt und betroffen, daß in diesen erleuchteten Zeiten, da man mit so starken Schritten eilt, eine allgemeine Kirchen-Verbindung zu treffen, einige protestantische Glieder, die in unserm Vaterlande 212 Jahre hindurch in einer unzertrennlichen Vereinigung beharrten, in diesem Jahrhundert den Vorsatz gefaßt haben, sich von dem ganzen Körper wieder zu trennen.



## Folgerung

aus dieser Nachricht.

Die einzige wahre politische Absicht, warum man so sehr bemüht ist, oben benanntes Beginnen durchzusetzen, ist wohl diese: Der Ritterstand Augspurgischer Confession samt dem geistlichen Stande der Provinz Gros-Polen, wie auch einigen Gliedern dieser beyden Stände, die sich in Warschau aufhalten und gewöhnlich für Einwohner des Herzogthums Masuren gehalten werden, sind eifrigst bemüht, den freyen Bürger und Bauernstand zu unterjochen, und verlangen von selbigem die strengste Befolgung ihrer Anordnungen, vorzüglich in Ansehung der Abgaben. Es ist also die gewaltthätige Einführung des erwähnten Recht-Buchs, worin dies alles enthalten, dessen erste Absicht.

Es hat der dissidentische Ritterstand auf seinen Gütern das Jus Patronatus;



in einigen Königlichcn Städten aber, wie auch in Städten, deren Erbherren der herrschenden Kirche zugethan sind, ist dies Jus Patronatus entweder unter dem Herrn und der Gemeine vertheilt, oder es steht wohl gar der Gemeine allein zu. Unter andern sind die Gemeinen der Städte Warschau und Wilna die zahlreichsten; die Einrichtung der Kirchen-Ordnung und das Jus Patronatus kommt den Bürgern dieser Gemeinen zu; erwähnter Rittersstand aber scheint nicht abgeneigt zu seyn, dies Jus Patronatus mit der Zeit an sich zu ziehen, und der geistliche Stand möchte dieser Meynung wohl beypflichten.

Da aber die Warschauer Gemeine diese Absichten merkte; so suchte sie derselben Ausführung vorzubeugen. Diese Vorsehrung veranlassete, daß man die Aeltesten der Gemeine, welche die Aufrechthaltung der Rechte dieser Gemeine betrieben, für ungehorsam erklärte; daß man über sie, unter dem Ansehn eines, blos in der Einbildung bestehenden General-Synods, ohne rechtmäßige Beweise



und Gegenbeweise, erschlichene Urtheile ergehen ließ; daß man endlich zur Vollziehung derselben, (die wesentlich meistens politische und Civil-Sachen enthalten) in Warschau eine Commission ansetzte, welche durch zwey erschlichene Decrete, die vor ihrem Richterstuhl nicht erscheinenden Aeltesten, mit einer Strafe, die sich auf 30000. Gulden belief, belegte. Diese Decrete findet man unter G. und H.

Ferner entsetzte man diese Aeltesten, ohne die geringste rechtliche Untersuchung, ihrer Aemter, und ohne Rücksicht auf die gegebene Mandate, und auf den, in den Assessorial-Gerichten Sr. Königl. Majestät, noch obschwebenden Proceß, setzte man andere Aeltesten und Repräsentanten, sich geneigt gemachte Leute, an. Ja, es nahm diese Commission eines eingebil deten General-Synods, viele dergleichen Dinge vor, die zufolge den Gesetzen, ausdrücklich weltlichen Landes-Gerichten, und nicht einem Kirchen-Gericht, vorbehalten sind. Oben erwähnte Parthey beobachtete darin die feinste Staatsklugheit, daß



sie ihre, in der Nähe Sr. Königl. Majestät, ja selbst zur Zeit des Reichstags, unter den Augen so vieler Landes-Gerichtsbarkheiten, heimlich geschmiedeten Projecte, mit Hülfe des Soldaten-Standes auszuführen gedachte, um den von der Residenz fern entlegenen Gemeinen, die in allen Provinzen wider sie aufstund und gerichtlich protestirten, ihre Macht zu zeigen; und auch daselbst, durch ihre von einem Ort zum andern übergehende Gerichtsbarkheit, ihre ausgedachten Entwürfe durchzusetzen. Da sich nun die Glieder beyder Confessionen, dreyer Stände, aus zwey ganzen und der Hälfte der dritten Provinz, diesen gewaltsamen Absichten von Anfang an bis dahin widersetzten, und die ehemalige Ruhe der Kirche bezubehalten wünschten; so rieth die Staatsklugheit, zu Hebung dieser Hindernisse, zu dem letzten Mittel, nemlich: die Union zu zerreißen, und irgend jemand auftreten zu lassen, der dieses verlange. Dies gieng nun auf dem zerrissenen General-Synod, durch die Person des Oberst-



lieutenants, Herrn von Kaufmann, in Erfüllung, wider welchen in das Livische Grod-Gericht, den 18. September 1782. ein Manifest eingelegt worden, welches sub Litt. J. zu finden.

Das Verlangen des Herrn von Kaufmann erhellet aus dessen Note, die er, im Namen Sr. Königl. Majestät, an den General-Synod, bevor er zerrissen ward, übergab. Diese ist sub Litt. K. zu sehen.

Anderer dergleichen gewaltsame Mittel, deren man sich auf diesem Synod bedienet hat, übergehen wir mit Stillschweigen, und haben die Hofnung, daß alles durch den Beystand Gottes und der Gesetze, gerichtlich werde entdeckt werden, und daß die Zeit selbst lehren werde, wer den sanften Weg des Friedens eingeschlagen und wer seine Zuflucht zur Uebermacht genommen habe.

Diejenigen aber, die auf der fehlgeschlagenen Cadenz des General-Synods, die Trennung der lobenswürdigen Union zur Hauptabsicht hatten, einer Union, die selbst von auswärtigen protestantischen Aca-



demien und Theologen ihr verdientes Lob erhielt, mögen ihren eignen zweyten Canon, der zu Anfang des General-Synods 1780 gemacht worden, und sich auf die drittehalb Gemeinen Augspurgischer Confession des Gros-Herzogthums Litthauen bezog, die keinen Zusammenhang mit dem ganzen evangelischen Körper haben wollten, beherzigen. Es lautet dieser Canon also:

Es vernahm die, aus allen drey Provinzen bestehende General-Synode, mit vielem Verdruß die Nachricht, wie sich drittehalb Gemeinen der Augspurgischen Confession, nehmlich die Wilnaische, die Sluzkische und die Hälfte der zu Kauen, von dem Geist der Eintracht und der Verbindlichkeit des Consensus Sandomiriensis, den uns unsere Vorfahren hinterlassen haben, und den wir zu halten schuldig sind, nicht allein entfernt haben, sondern wie sie auch sogar den wahren Sinn des Tractats von Jahre 1768. dergestalt verfehlt haben, daß sie ganz



willkührliche und dem evangelischen Kirchen-Körper ganz fremde und ungewöhnliche Geseze und Anordnungen auf ihren Zusammenkünften einzuführen gesucht. Daher kam es, daß sie sich durch die Verschiedenheit ihrer Absichten getäuscht, sich selbst und der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen widersehten. Daher kam es ferner, daß aus dieser, durch ihre erwähnten Beschlüsse, eigenmächtige Annahmung von Ehrentiteln und Unabhängigkeit, die sie über die gesetzmässigen Schranken ihrer Gewalt ausdehnten, Uneinigkeiten und wechselseitige Klagen entstanden. Da nun obgedachte Gemeinen, durch ein solches Verfahren, nicht nur ein schlechtes Beyspiel geben, sondern auch ihre eigene und ihrer Mitbrüder Existenz in Gefahr setzen; so erinnern wir sie hiemit, mit gänzlicher Aufhebung ihrer Verordnungen und sogenannten Canones, daß sie sich zur Vereinigung mit andern evangelischen Gemeinen beyder Confessionen bequemen,



und bey Strafe des Kirchen-Gehorsams, ihre Kirchen-Verfassung nach Vorschrift des, auf unsrer jegigen Synodal-Versammlung angenommenen allgemeinen Kirchen-Rechts einrichten, und unverzüglich dem evangelischen Körper und den gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden des Groß-Herzogthums Litthauen beytreten sollen. Und da sich gedachte Gemeinen, durch Briefe bey Sr. Excellenz dem Herrn Director unserer General-Synode gemeldet haben; so ersuchen wir denselben, ihnen in seinem Antworts-Schreiben, die aus ihren vorgenommenen Schritten und Anstalten entstandene Unregelmäßigkeiten zu erklären, und zugleich die Nothwendigkeit, mit uns in Verbindung zu treten, und die Abhängigkeit von unserer General-Synode anzuerkennen, lebhaft vor Augen zu stellen.

---



## A.

**STANISLAUS AUGUSTUS,**  
 Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux  
 Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae,  
 Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae,  
 Podlachiae, Livoniae, Smolensciae,  
 Severiae & Czerniechoviae.

---

**S**ignificamus praesentibus literis Notis universis & singulis, maxime iis quorum interest, quod cum Nobis relatum sit, inter cives & incolae Varsovienses Dissidentes Augustanam Confessionem profitentes magnas pacemque Civilem periculissime turbantes ortas esse dissensiones, & volentes omnes

**T**hun hiermit kundtallermäßigst u. insbesondere denen, welchen am meisten daran gelegen, daß Wir, nachdem Uns hinterbracht worden, was maßen unter den Bürgern und Einwohnern der Stadt Warschau, Augspurg. Confession, grosse und der öffentlichen Ruhe sehr nachtheilige Uneinigkeiten entstanden seyn, und da es Unser

D



damnosas, talium rixarum prævenire consequentias, legale necessarium & maxime congruum esse duximus, media in Tractatu, intuitu Dissidentium Anno Millesimo, Septingentesimo, Sexagesimo Octavo concluso, & per Constitutionem Anni Millefimi, Septingentesimi, Septuagesimi quinti, modificato præscripta adhibere, ut inter tot Regiæ Residentiæ cives, a quibus ceteri Dissidentes Regni incolæ perniciosum facile sumerent exemplum, tam publica, quam privata restituatur tranquillitas, & unicuique ordini & statui in Legibus nixa affligetur authoritatis & competentis meta o-

Wille ist, allen gefährlichen Folgen, die aus dergleichen Zwistigkeiten entstehen könnten, vorzubeugen, für höchst notwendig und gemäß befunden haben, Uns der Mittel, so in dem, in Ansehung der Dissidenten, im Jahr 1768 geschlossenen und durch die Constitution von 1775 eingeschränkten Tractat vorgeschrieben worden, zu bedienen, um unter so vielen Bürgern Unserer Königl. Residenz, von welchen die übrigen im Königreiche befindlichen Dissidenten leicht ein nachtheiliges Beispiel nehmen könnten, sowohl die öffentliche als Privat-Ruhe herzustellen, einem jeden Stande gehörige und auf den Gesezen gegründete



manibus in tribus Regni Nostri Provinciis, utriusque Confessionis Evangelicæ incolis Dissidentibus ac Synodo Generali Wengroviensi Præposito Seniori Generali, nempe: Generoso Alexandro Comiti ab Unruh, Consiliario Nostro intimo fideliter dilecto injungere, prout ei præsentibus Literis Nostris serio injungimus absque ulla mora, omnes ordines Dissidentium Augustinæ Confessionis Varavia habitantium convocare Synodumque particularem Ducatus Masoviae, a solis Membris Augustinæ Confessionis compositam instituire, & sedulo curare ut mature deliberantibus &

Schranken vorzuschreiben, und dem von der General-Synode zu Wengrow vorgesezten General-Senior, aller in den drey Provinzen Unsers Reichs befindlichen Dissidenten beyder Confessionen, nehmlich: dem Hochwohlgebohrnen Grafen von Unruh, Unserm treuge liebten Geheimen-Rath, anzubefehlen, ihm auch wirklich hiermit ernstlich befehlen, alle Stände der zu Warschau wohnenden Dissidenten Augspurg. Confession, ohne Verzögerung zu versammeln, eine besondere von lauter Gliedern derselben Confession zusammen gesetzte Synode des Herzogthums Masuren zu bestellen, auch sorgfältig dahin zu sehen, damit von den

per plurima concludentibus, tribus Ordinibus necessaria disciplina Ecclesiastica, & in Articulo secundo, paragrapho quinto dicti Tractatus mentionata debita subordinationatio in Regimine hierarchico dictorum Dissidentium supra factæ Confessionis fundetur, & introducatur, taliterque Canones particularis hujus Synodi, ordinem internum Communitatis definientes concipiantur, & proxime resumenda Synodus Generalis Wengrovienſis eos confirmare & codici suo Ecclesiastico inscribere queant, ne amplius tam damnosæ & Paci Civili adeo nocivæ nascantur inter Dissidentes discor-

Rathschlagenden und nach Mehrheit der Stimmen entscheidenden drey Ständen eine nöthige Kirchen-Zucht, und die in dem zweyten Artikel des fünften Paragraphens in besagtem Tractat erwähnte gehörige Subordination im Kirchen-Regiment, obbemeldeter Dissidenten und Confession, festsetzt und eingeführet, wie auch die canonischen Gesetze dieser besondern Synode, welche die innere Ordnung dieser Gemeine bestimmen sollen, dergestalt verfaßt würden, auf daß die nächstfolgende General-Synode zu Wengrow selbige bestätigen, und in das Kirchen-Gesetz-Buch einverleiben könnte, um hinführo dergleichen gefährliche und

der allgemeinen Ruhe so nachtheilige Uneinigkeiten unter den Dissidenten zu verhindern. Zu Urkund dieser mit Unserer eigenen Hand unterschriebenen Verordnung, haben Wir selbige mit Unserem Königlichem aufgedruckten Inſiegel bekräftigen lassen, die gegeben ist zu Warschau, den 6 April 1782. Im 18 Jahre Unserer Regierung.

Wir, in quorum fidem præsentis Literas Nos-  
tras Jussorias manu  
Nostra subscriptas Si-  
gillo Regni munire  
jussimus. Datum  
Varſaviæ, die Sexta  
Mensis Aprilis, Anno  
Domini Millesimo,  
Septingentesimo, Oc-  
tuagesimo Secundo.  
Regni vero Nostri De-  
cimo Octavo Anno.

STANISLAUS AUGUSTUS REX.

(I.S.)

*Ignatius Janiszewski,*

*Sæ. Ræ. Majestatis & Sigilli Min-  
Regni Secretarius.*



## B.

*Actum in Castro Livenſi Feria  
Quarta poſt Feſtum Exal-  
tationis Sanctæ Crucis,  
proxima videlicet die de-  
cima octava Menſis Sep-  
tembris, Anno Domini  
Milleſimo, Septingente-  
ſimo, Octaveſimo Secun-  
do.*

**A**d Officium & Acta præſentia Caſtren-  
ſia Capitanealia Livenſia personali-  
ter venientes Magnifici Joannes in Ma-  
lice Malicki Colonellus in exercitu Regni,  
Paulus in Stryina Stryiński, Succamera-  
rius Sacræ Regiæ Majestatis, Stanislaus  
de Ożarowo Ożarowski Vice-Colonel-  
lus in exercitu Regni, tum Venerabiles  
Andreas Gaiewski, Joannes Salomo Muſo-  
nius, Daniel Wille, atque Nobiles & Spe-  
ctabiles Joannes Severinus Droſt, Michael  
Sattler & Carolus Szyg, Mattionem infra-  
ſcriptam, Polonico idiomate conſcriptam &



per ſe ſubſcriptam, tenoris ſequentis. = Es  
erſcheinen in der Kanzley des Liviſchen Sta-  
roſten-Grod-Gerichts perſönlich, die Hochwohl-  
gebohrnen Herren Johann auf Malice Ma-  
licki, Obrifter in der Kron-Armee, Senior  
des Ritterſtandes; Paul auf Stryina Stryiński,  
Kammerherr Sr. Cönigl. Majestät; Stanis-  
laus auf Ożarowo Ożarowski, Obriftlieu-  
tenant in der Kron-Armee; die Ehrwürdigen  
Herrn Geiſtlichen, Andreas Gaiewski, Paſtor  
zu Turſk, der General-Synode Notarius; Jo-  
hann Salomon Muſonius, Paſtor zu Warſchau;  
Daniel Wille, Paſtor zu Iłow; und die Edel-  
gebohrnen Herren Johann Sewerin Droſt, Mi-  
chael Sattler, und Carl Schütz, Delegirten  
beyder Confeſſionen der mit dem Herzogthum  
Maſuren auf das genaueſte verbundenen Pro-  
vinz Klein-Polen, wozu ſie auf der gemein-  
ſchaftlichen Synode dieſer Provinz rechtmäßig  
erwählt und bevollmächtigt worden; und legen  
in ihrem und aller von der Provinz Klein-Po-  
len und dem mit ihr verbundenen Herzogthum  
Maſuren auf der Provinzial-Synode erwähl-  
ten Delegirten Nahmen, wie auch im Nah-  
men aller ihrer Hochwohlgeb. Wohlgeb. Eha-  
würdigen und Edelgeb. zu Hauſe verbliebenen  
Mitbrüder beyder Confeſſionen, dies Mani-  
feſt und Proteſtation ein: Daß ſie ſich auf



die zur Wiedereröffnung der verlegten General-Synode anberaumte Zeit, nemlich auf den 6ten September dieses Jahres, versammelt haben, in der lautern Hoffnung, alle in der Stadt Warschau entstandene Uneinigkeiten beizulegen; daß es ihr innigster Wunsch gewesen, dies alles im Geist der Liebe und brüderlichen Eintracht gegenseitig zu heben, und wo möglich, in eine ewige Vergessenheit zu versenken, wovon die Nachsicht und Geduld dieser Provinz ein vollkommenes Zeugnis gegeben hat, da sie der öffentlichen empfindlichen Vorwürfe und Verschwärzungen wegen, die sie von der Gegen-Parthey erlitten, bis izt noch nicht klagbar eingekommen; ja, da sie sogar, die ihr gleich zu Anfang der Synode, von deren Director, Sr. Excell. dem kommandirenden General Lieutenant Goltz, Ritter des heil. Stanislaw und Alexander Newski Ordens, zugefügte unrechtmäßige Kränkungen und Vorwürfe der Ungültigkeit ihrer Delegirten und der Handlungen ihrer Provinzial-Synode verschmerzte; und da sie die gleich bey Eröffnung der jetzigen Synode einreissenden Unordnungen merkte, bloß darauf antrug, daß man den Sachen ihren eigenthümlichen Lauf lassen sollte, und verlangte, daß man eine Ordination der jetzigen Synode ansehen möchte, wozu sie auch einen Entwurf



eingegeben; wie denn auch die übrigen Provinzen die Ansetzung und Gründung einer Ordination, für eine vor allen andern zu bewürkende Sache ansahen; demohingeachtet verwarf man alle diese Ansuchungen und ließ es nicht einmal zum Stimmen darüber kommen. Diesen unbilligen Rechts-Vorgriffen sahen sie die ganze Zeit hindurch nach, bis sie endlich eine völlige Uebermacht bemerkten, und zwar bey Festsetzung des ersten Canon, der auf die Gültigkeit der Delegirten Bezug hatte; hierdurch wurden sie überaus betroffen, und sahen vollkommen ein, daß eben diese Uebermacht den fernern Unterhandlungen schädlich seyn werde. Es blieb also bey dieser bedauernswürdigen Lage der vorwaltenden Umstände den klagenden Theil nichts übrig, als dawider gerichtlich zu protestiren, und die Ursachen dieser Protestation sorgfältig auseinander zu setzen. Erstens: Diese General-Synode ist jetzt von einer ganz andern Beschaffenheit, als sie vom Anfang bis zu der Verlegung war; dazumal hieß sie eine gemeinschaftliche Synode beider Confessionen, jetzt aber ist sie so umgeschaffen, daß eine jede Confession für sich besonders handelt; und zu dieser neuen Art zu synodiren, sind sie nicht einmal von ihren zu Hause verbliebenen Mitbrüdern des Ritter-, geistlichen und bürgerlichen Standes bevollmächtigt worden. Zweitens: Da-



ben Sr. Excellenz der Herr Director selbst, das von klagenden Theilen geführte und auf allen Sessionen öfters wiederholte Ansuchen, eine Ordnung des Synodirens festzusetzen, für unnöthig erklärt, ob dies gleich das Verlangen aller Provinzen war, und hierüber verstrichen einige Tage fruchtlos. Drittens: Die Verwahrung der Synodal-Acten ist dem alten Gebrauch gemäß, stets eine Sache der Notarien der Synode gewesen, diesmal fand aber auch hierinn eine Abänderung statt, und diese Acten befanden sich stets bey Sr. Excellenz dem Herrn Director, in Betracht dessen häufigen Beschäftigungen leicht etwas hätte verlohren gehen können, dessen Verlust die Provinz in Zukunft sehr empfunden haben würde. Viertens: Wird in dem Tagebuch erwähnt, und der protestirenden Provinz vorgeworfen, daß sie wider das Jus Majestaticum gehandelt habe; gegen diesen Vorwurf erklären sie sich jetzt, so wie sie auch gleich öffentlich darwider protestirt haben, daß sie treue Unterthanen ihres Monarchen seyn, und daß sie dieser Vorwürfe wegen Sr. Excellenz den Herrn Director und andern, die ihnen dies vorwerfen, noch belangen werden. Ueberdem geschreckt, durch verschiedentlich erdachte Anklagen, ja sogar durch Drohungen mit der Ungnade Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen, aus dem Grunde, daß Sr. Excellenz der Herr



Director an dem protestirenden Theil Uebermacht bemerkt haben will, und daß dieser Theil sich seinen unrechtmäßigen Absichten widersezt hat; so waren sie besorgt, man möchte sie bey dieser grossen und Gerechtigkeitsliebenden Monarchin, der gnädigsten Gewährleisterin der protestantischen Freyheiten, verschwärzen, wovon schon zum Theil Erfahrungen vorhanden sind. Fünftens: Nahmen Sr. Excellenz der Herr Director, bey dem Anfange einer Session, nie die bey Limitirung ad deliberandum & continuandum vorgeschlagene Gegenstände vor, sondern brachte eine zu unterhandelnde Neueuerung nach der andern, ohne die vorhergehende zu beendigen, in Vorschlag. Ja, da dem 11. des laufenden Monats und Jahrs, der Hochwohlgebohrne Kammerherr Bronikowski, mit Beystimmung aller Provinzen, verlangte: daß man die an die Synode gerichteten Briefe eröffnen sollte, wie es bey Beendigung der letzten Session beschlossen worden; so nahmen dennoch Sr. Excellenz der Herr Director, wider die einmüthige Meynung aller Provinzen, andere Gegenstände zur Untersuchung vor; dies ist gewiß bey allen Unterhandlungen schädlich, und zieht Verwirrung nach sich. Sechstens: Es waren in der Versammlung der Synode Personen gegenwärtig, die das auf der ersten Cadenz dieser Synode unterschriebene Gesetzbuch



angenommen und geschworen hatten, laut Inhalt dessen zu handeln und zu richten. Die Manifestirenden, die an der, in diesem Buche enthaltenen Beleidigung der Landes-Gesetze, keinen Antheil haben wollten, hatten sich schon vorgenommen, diese Versammlung zu verlassen, und beriefen sich darauf, wie sie es sich in dem Archiv der General-Synode vorbehalten haben, nur nach der Instruction ihrer eignen Provinz, und durch den ersten Cation, das besagte Gesetzbuch nur nach den Umständen und der Lage dieser Provinz anzunehmen. Da es sich nun aber erwiesen, daß man eine durchgängige Befolgung dieses sogenannten Gesetzbuchs verlangt, und da man vollkommen einseht, daß dies Buch nicht so abgedruckt worden, wie man es auf der verflossenen Cadenz verbessert hat, sondern daß man viele, die Religion und Abänderung der Kirchen-Zucht betreffende Punkte ausgelassen; ja, daß man einige Sätze, die bey Verbesserung desselben gestrichen worden, hat einschleichen lassen, welches zu gehöriger Zeit angezeigt werden soll; so protestiren sie wider dies alles, und wider das ganze, den Gesetzen des Vaterlandes und den Tractaten, worauf die protestantische Freyheit beruht, zuwider laufende Buch. Endlich: da sich alle Provinzen, die beyden der Krone und die des Gros-Herzogthums Litthauen, gestern,



als den 17. des jetzt laufenden Monats und Jahrs, in die öffentliche Versammlung beyder evangelischen Confessionen begeben hatten, um die unrechtmäßigen Forderungen Sr. Excellenz des General-Lieutenant Golz, Director der Synode, und der Hochwohlgebohrnen Herren Delegirten Augspurgischer Confession aus der Provinz Gros-Polen, die von einer jeden Confession insbesondere zu haltenden Synodal-Versammlungen betreffend, bezulegen; so verließen demohnerachtet Sr. Excellenz der Herr Director, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie sich diesem Schritt zwey Provinzen beyder Confessionen, nemlich die Litthauische und Klein-Polnische und die ganze reformirte Confession der Provinz Gros-Polen widersetzten, mit den Delegirten Augspurgischer Confession der Provinz Gros-Polen, mit den Abgesandten der Warschauer Particular-Synode, und mit zwey Delegirten der Byzner Synode von drittheil Gemeinen Augspurgischer Confession, die gemeinschaftlichen Versammlungen, und nachdem dieser Schritt gewagt war, setzte man die Wohnung Sr. Excellenz des Directors zu so beschaffenen, aus der Augspurgischen Confession allein bestehenden Versammlungen an, und gründete daselbst, Gott weis auf welcher Rechtsgrunde! Zusammenkünfte, den man keine Benennung bezulegen weiß; denn den



Namen einer Provinzial-Synode leidet ihre Beschaffenheit nicht, noch weniger den einer General-Synode, denn diese muß aus beyden Confessionen dreyer Provinzen bestehen. Gegen diese, den dissidentischen Rechten beyder Confessionen, widrige Zusammenkünfte, protestiren sie feyerlich, und werden nie die darauf geschmiedeten Anordnungen, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, annehmen, und verwahren sich vorzüglich dagegen, daß man ja über sie, ohne sie, wie man jezt schon angefangen, nichts bestimme; und ohne die auf diese Synode versammelten Provinzen zu beleidigen, behalten sie sich die Freyheit, eines Zusages und einer Abänderung dieser Protestation vor, welche sie eighändig unterschrieben den öffentlichen Acten überliefern. Johann auf Malice Malicki. Obrister in der Kron-Armee. Paul auf Stryina Stryński. Stanislaus Ożarowski. Andreas Gaiewski. Johann Salomon Musonius. Daniel Wille. Johann Severin Drost. Michael Sattler. Carl Schütz. Alles eighändig unterschrieben.

(L. S.)

*Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Livensis Rescriptum.*

POŁKOWSKI mpp.

Legit Wąsowski juxta Acta.



## C.

*Actum in Curia Regia Varsoviensi,  
Die trigesima prima Mensis  
Octobris, Anno Domini Millesimo  
Septingentesimo Octuagesimo  
Secundo.*

**A**d Officium & Acta praesentia Castrensis Capitanealia Varsoviensia personaliter veniens Magnificus Joannes Łaniewski Wolk, Dapiferida Palatinatus Nowogrodensis, extractum Declarationis Provinciarum Majoris Poloniae & Magni Ducatus Lithuaniae respectu illegalium Actuum Synodi Wengroviensis in eadem Synodo emanatae ex Actis Consistorii iuncti Evangelici Minoris Poloniae & Ducatus Masoviae, in papyro unius Grossi argentei, emanatum obtulit & ad ingrossandum in Acta praesentia porrexit tenoris talis. Actum Warsaviae, in Consistorio juncto Evangelico Provinciae Minoris Poloniae & Ducatus Masoviae, Die trigesima mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo. Es erscheint in der Kanzley des vereinigten evangelischen Consistorii der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen persönlich der Hochwohlgebohrne Herr Johann Łaniewski Wolk, Truchses-Sohn der Woywodschaft Nowogrod, als ein aus dem Ritterstande des Groß-Herzogthums Litthauen, auf die unlangst verestelte General-Synode zu Wengrow erwählter Delegirter, und überliefert im Namen aller auf diese General-Synode abgesandten Delegirten beyder Confessionen,



ja, im Namen der ganzen Provinz des Groß-Herzogthums Litthauen, den Büchern des besagten Consistorii ein Exemplar der Declarations-Akte, welche die Delegirten zweyer Provinzen, der Groß-Polnischen und der des Groß-Herzogthums Litthauen, mit eigenhändiger Unterschrift aller Delegirten dieser beyden Provinzen, an die, nach zerrissener von beyden Confessionen eröffneten General-Synode zu Wengrow, besonders angesetzte, blos aus der Augspurgischen Confession der Provinz Groß-Polen bestehende Session, eingegeben haben; dergleichen eigenhändig unterschriebenes Exemplar sich diese beyden Provinzen der gegenseitigen Einmütigkeit wegen gegeben haben; wovon eines dieser Exemplare, welches die Delegirten der Provinz Groß-Polen, den Delegirten beyder Confessionen des Groß-Herzogthums Litthauen zugestellt haben, und welches mit dem Original des Hochwohlgebohrnen Michael Swiniarski, Secretair Sr. Königl. Majestät, Stadtschreibers von Warschau, legalisirt, und mit dem Warschauer Stadt-Siegel versehen, also lautet: (1 Sgl.) Es eröffnen der besondern Session der Augspurgischen Confession, die nach Entfernung der Provinz Klein-Polen, hier verbliebenen zwey Provinzen reformirter Confession und die mit dem Groß-Herzogthum Litthauen in Verbindung stehende Gemeinen Augspurgischer Confession, (uneingedenk aller während der Synode vorgefallenen Ungerechtigkeiten und der gänzlichen Umstürzung der zu Anfang der General-Synode von 1780 zu Wengrow festgesetzten Canones) welches im Nothfall erwiesen werden kann, da wir auf unsere ertheilte Vorstellung, in Ansehung des uns von der Augspurgischen Confession zugestellten

Canons;



Canons, worinn man von dem Consensu Sendomiriensi, der Stüge und dem Pfeiler der achten Bruder-Liebe, eine zweydeutige und widrige Erklärung giebt, und worinn man nach einer, ohne allgemeines Bestimmen willkürlich erfolgten Limite, einen besondern Entwurf zu einer Verbindung vorschlägt, keine rechtmäßig verlangte Einschränkung erlangen; daß wir diese Synode für zerrissen erklären, und entsagen in Betref unserer Angelegenheiten deren Anordnungen, und befreyen zugleich Sr. Excellenz den General-Lieutenant Solz, vom Directorat; und sichern uns gegen alle sogenannte Canones, Limiten, Aufschiebungen, Wiedereröffnungen und Commissionen, wie auch gegen alle, aus Mißbrauch des erledigten Directorats, gestossene, oder noch in Zukunft entspringen könnende Ausschreibungen, und erklären dies alles im Namen der ganzen reformirten Confession und der mit Litthauen verbundenen Gemeinen Augspurgischer Confession, für unrechtmäßig, und zur Unterdrückung der Freyheit der adelichen und der reformirten Confession erfonnen. Diese feyerlich überreichte Declaration unterschreiben wir hier gegenwärtige Delegirten beyder Provinzen alle einmütiglich und werden bey selbiger gemeinschaftlich unwandelbar beharren. So geschehen auf der Session beyder reformirten Confessionen und der Gemeinen Augspurgischer Confession, die mit Litthauen in Verbindung stehen, den 21. September 1782. in Wengrow. Adam von Bytin Kurnatowski, Senior des Ritterstandes der Provinz Groß-Polen, reformirter Confession; Samuel von Oppeln Bronikowski, Kammerherr Sr. Königl. Majestät, in seinem, und der Hochwohlgebohrnen Herren des Capitain Kurnatowski und Adam Szejfny Bronikowski, Delegirten der Pro-

E



vinz Groß-Polen, reformirter Confession, Namen; Stanislaus Carl Poray von Buzenin Mojaczewski, Delegirter der Provinz Groß-Polen, reformirter Confession, Notarius der gemeinschaftlichen General-Synode; Christian Gottlieb Cassius, Pastor und Con-Senior der evangelisch-reformirten Gemeinden der Provinz Groß-Polen mpp. Johann Daniel Bette, Pastor der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Thorn und Delegirter der Provinz Groß-Polen mpp. Johann Samuel Dutschke, Pastor zu Wasche, Delegirter der Provinz Groß-Polen mpp. Johann Gottlieb Leisniger, Delegirter der Provinz Groß-Polen, reformirter Confession mpp. Johann Gottlieb Woyde, Delegirter der Provinz Groß-Polen, reformirter Confession mpp. „Dankfagungs-Act für die Direction, von „den Provinzen Groß-Polen und Litthauen, Sr. „Excellenz dem Herrn Director übergeben, auf ihrer Session den 21. September, von Groß-Polen, dem Herzogthum Litthauen wegen zu haltender „Eintracht gegebener authentischer Act. — Ego infra scriptus attestor presentibus supra exaratam copiam declarationis cum suo originali de verbo ad verbum concordari, in quorum fidem circa oppressionem Sigilli Civitatis Antiquæ Varsoviæ manu propria me subscribo. Datum Varsoviæ Die trigesima mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo. Michael Swiniarski, Sacrae Regiæ Majestatis Secretarius, Officii Consularis Civitatis Antiquæ Varsoviæ Notarius mpp. Locus Sigilli Civitatis Antiquæ Varsoviæ in dicto legalisato authentico appressi. Dieses legalisirte Exemplar hat in die Bücher des besagten Consistorii eintragen lassen und sich darauf unterschrieben, Johann Laniewski Wolk. Ex



Actis Consistorii juncti Provinciae Minoris Poloniae & Ducatus Masoviae extradidi, Christianus Fridericus König, Notarius Jur. mpp. Locus Sigilli Consistorii illius in cera rubra expressi. Post cuius quidem Extractus Declarationis superius praefertur originale ejusdem circa Acta relictum est.

(L.S.)

HERMANN,

Lectum cum Actis per Rukiety.

D.

*Actum in Castro Liveni FERIA quarta post Festum Exaltationis Sanctae Crucis, proxima videlicet Die decima octava Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo.*

Es erscheinen in der Kanzley des Livischen Starostey Grod-Berichts persönlich die Hochwohlgebohrnen Herren Johann auf Malice Maliski, Obrist in der Kron-Armee; Paul auf Stryina Stryinski, Kammerherr Sr. Königl. Majestät; Stanislaus auf Dzarowe Dzarowski, Obrist-Lieutenant in der Kron-Armee; die Ehrwürdigen Andreas Bajewski, Pastor in Dursk, Notarius der General-Synode; Johann Salomon Musonius,



Pastor der reformirten Gemeinde in Warschau; Daniel Wille, Pastor Augsburgischer Confession in Now; desgleichen die Edelgebohrnen Johann Severin Drost, Michael Sattler und Carl Schüg, Delegirten der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen, auf die gemeinschaftliche General-Synode aller Provinzen der Krone und des Groß-Herzogthums Litthauen beyder Confessionen, hierzu auf ihrer Provinzial-Synode rechtmäßig erwählt und bevollmächtigt, und vermanifestiren sich und protestiren in ihrem und aller Delegirten, wie auch im Namen aller ihrer zu Hause verbliebenen Mitbrüder des Ritter-, geistlichen und bürgerlichen Standes beyder evangelischen Confessionen, gegen Sr. Excellenz den Grafen Alexander Unruh, Starosten von Hammerstein, Ritter des heil. Stanislaus- und St. Annen-Ordens, folgender Umstände wegen, wie folget: Daß dieser Beklagte sich in die Jurisdiction der Provinz gemischt, daß er, ohne gerichtliche Macht zu haben, ohne Zuziehung der Provinz, Decrete gefällt, und so mancherley Erschwerungen zur Unterdrückung der Warschauer Gemeinde unveränderter Augsburgischer Confession durch verschiedene Mittel bewürkt. Daß derselbe ferner ein Rescript ad malam informationem ausgewürkt, und in einer fremden Gerichtbarkeit die Warschauer Particular-Synode angestellt, auf der er die Grenzen des Rescripts Sr. Königl. Majestät überschreitend, verschiedene der Union zuwiderlaufende Anordnungen getroffen, und über die Vorschrift dieses Rescripts, auf dieser Particular-Synode, ein Consistorium unter dem Namen der unveränderten Augsburgischen Confession gegründet; daß er wider den Inhalt des Rescripts, gegen die feyerliche Verbindung, Delegirte auf die



Wengrower General-Synode angesetzt; ja, daß er auf der jetzigen General-Synode mit Verachtung der Union feyerlich und öffentlich geredet. Er nannte die Acten der Union und der gemeinschaftlichen Synoden der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen, Winkel-Acten, und warf dieser Union Ungültigkeit vor, weil sie nur von zweyen Personen des bürgerlichen Standes, den Edelgebohrnen Tepper und Horn, unterschrieben worden. Er leugnete die Existenz des bürgerlichen Standes, ob dieser gleich nach den uralten Rechten der Evangelischen in Polen; zu den feyerlichen Unionen und den gemeinschaftlichen Synodal-Berathschlagungen hinzugezogen worden, und verübte an der ganzen verbundenen Provinz sowohl, als an einigen Personen insbesondere, durch Verschmälerung und Verschwärzung ihrer Ehre, noch andere Ungerechtigkeiten. Es beziehen sich also die Manifestanten auf ihre schon längst wider den Beklagten ergangene Manifeste, als auch auf die ihnen vorbehaltenen Freyheit, selbige zu erweitern, und legen dies feyerliche auf alle aus dem Recht entstehen könnende Umstände abzielende Manifest und Protest ein.

(L.S.)

*Ex Actis Castrensisbus Capitanealibus Lwensibus Rescriptum.*

POŁKOWSKI.

Legit Wąłowski juxta Acta.



## E.

**E**xtract, der von den gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden erwählten und mit Instructionen, auf die ebenfalls gemeinschaftlich zu haltende General-Synode 1782. zu Wengrow, versehenen, an eben-  
sagten Ort erschienenen Delegirten, davon sich der größte Theil, nach vorhergegangenen Abschieds-  
nehmen Sr. Excellenz des Herrn Director, hin-  
weggegeben hat, andere aber gewisser besondern  
Berathschlagungen wegen da verblieben sind; und  
diese richteten sogleich unter der Hand die Anschul-  
digen, fällten Decrete über sie, und belegten sie mit  
Geldstrafen. Sie setzten, ohne Rücksicht auf das  
ihnen in das Kron-Assessorial-Gericht gelegte Man-  
dat, eine Commission nieder, die auch Geldstrafen  
auslegte. Sie unterzeichneten sich, den Sandomiri-  
schen Consens, alle ehemaligen achten General-Sy-  
noden und die gutwillig geschlossenen Unionen zu  
entkräften. Sie setzten den Wohlgeborenen Hrn. Frie-  
se, ohne hierzu von den Dissidenten, der mit dem Her-  
zogthum Masuren durch eine politische Kirchen-  
Union verbundenen Provinz Klein-Polen einen Auf-  
trag zu haben, und ohne Versehen irgend eines De-  
legirten erwähneter auf besagte Art mit dem Her-  
zogthum Masuren verbundene Provinz, als Ge-  
neral-Senior des Ritterstandes an, obachtet  
sie schon einen frühzeitiger erwählten Senior des  
Ritterstandes, Augspurgischer Confession, den Kam-  
merherrn Gols hatten, und überdem die Wahl ei-  
nes Seniors der Provinzial-Synode, einer jeden  
Provinz zusieht.



Die auf den gemeinschaftlichen Provinzial-  
Synoden erwählten und in Wengrow erschienenen  
Delegirten, davon

Sind abgefahren aus Gros-Polen.

Adeliche. Adam Kurnatowski.  
Samuel Bronikowski.  
George Kurnatowski.  
Adam Bronikowski.  
Stanislaus Wojaczewski.

Geistliche. Cassius.  
Dürschke.  
Vetter.

Bürgerliche. Leisniger.  
Woyde.

In Wengrow verblieben aus Gros-Polen.

Adeliche. Gols.  
H. Unruh.  
Wojanowski.  
F. Unruh.  
Kalkreuter.  
Schlichting.  
Garczyński.  
Dziembowski.

Geistliche. Kopp.  
Nitsch.  
Rosentanz.  
Wolff.

Bürgerliche. Helwig.



Aus Klein-Polen und Masuren sind abgefahren die von der gemeinschaftlichen Provinzial-Synode beyder Confessionen erschienen und der unter Verpfändung der Ehre und des Gewissens feyerlich geschlossenen Union treu verbliebenen :

Adeliche. Maliski.  
Stryinski.  
Djarowski.  
Dolega.  
Nay.

Geistliche. Bauch.  
Musonius.  
Gajewski.  
Wille.

Bürgerliche. Sattler.  
Ringel.  
Schüg.  
Drost.

Von der Warschauer Particular-Synode sind zu Wengrow verblieben.

Adeliche. Fries.  
Geistliche. Ringeltaube.  
Bürgerliche. Krupinski.  
Kownagki.



Aus dem Gros-Herzogthum Litthauen sind abgereiset: die von der Provinzial-Synode erwählten, der unter Verpfändung der Treue, Ehre und Gewissens geschlossenen Union Treuverbliebene :

Adeliche. Gliniski.  
Zabiello.  
Stryinski.  
Wolk.

Geistliche. Monkiemicz.  
Kannot.  
Zakrzewski.  
Bittner.  
Dyakiemicz.  
Nicolai.

Von der Byrznener Particular-Synode sind zu Wengrow verblieben: die

Adelichen: Reibnig, und  
Grotthus.

Die Zahl der von Wengrow abgereiseten Delegirten beläuft sich auf 33. Personen. Die Zahl der in Wengrow verbliebenen Delegirten besteht aus 19. Personen.



## F.

*Actum in Curia Regia Varſavienſi in Terminis Querelarum, Judiciis-que Cauſarum Officii Caſtrenſis Capitanealis Varſavienſis, Feriâ Secundâ poſt Feſtum Sancti Michaelis Archangeli, videlicet Die Trigeſima Menſis Septembris, Annô Domini, Milieſimô Septingenteſimô Octuageſimô Secundo Celebratis.*

**I**nter Generoſum Inſtigatoreſ Judicii ſui, ejuſque Delatoreſ Magnificum Fridericum Kaufman Vice-Colonellum Exercitus Regni, per Diploma Sacræ Regiæ Majeſtatis, ad Vigilandas Cauſas Diſſidentium, ſpecialiter Conſtitutum Mandatarium Actorum perſonaliter, & Nobiles ac Spectabiles Michaelem Gröll, Chriſtianum Ebert, Eccleſiæ Auſtanae Confeſſionis Curatores, Chriſtianum Stubenrauch, Michaelem Satler, Joannem Paulum Kintzel, Carolum Kortum, Joannem Theophilum Raubach, Georgium Vilhelmum Görtz, Joannem Theodorum Ulmitz, Joannem Chriſtophorum Sips, Henricum Minkenbek, Joannem Chriſtianum Krauſe, Cives & Incolas Varſavienſes, Citatos perſonaliter Judicium Officii Caſtrenſis Capitanealis Varſavienſis, Citationem Partis Actoreæ decidendo quandoquidem Magnificus Kaufman, Terminò ſuo, ſuum in Judicium inſtituto, & coram Actis præſentibus Die Quarta Menſis & Anni præſentis recognito, inhxerendo Manifeſtationi ſuæ, pro pœnis



reſpectu Diſpoſitionibus Synodalibus, ac Reſcripto à Sacra Regia Majeſtate, emanato, per partem Citatam, refragarie ſe oppoſitionis, ſuper eadem parte Citata extendendis, a pro Caſſatione quorumvis laſivorum Actuum & Manifeſtationum per partem citatam illatorum, Actionem dirigit, Manifeſtatione vero ſua ad Acta præſentia Die Vigefima Quinta Menſis Februarii, Anno præſentis illata, contra unionem Politico Eccleſiaſticam inter Diſſidentes Minoris Poloniæ, & Ducatus Maſoviæ Incolas, Milieſimo Septingenteſimo Septuageſimo Septimo Anno, Menſe Maio, in Synodo Sieleceſi ſubſecutam, atque contra Sieleceſi Synodum Anno Milieſimo, Septingenteſimo Octuageſimo Primo, Menſe Junio, congregatam, nec non contra Conſiſtorium Diſſidentium Varſaviæ ſedens Manifeſtationem intuliſſe, præmiſſaque pro illegalibus declaraffe demonſtrantur, exindeque cognitio præmiſſorum intervenit, nec ſine Reſolutione legalitatis ſupraſactorum Actuum Objeſtum refragacitatis dignoſi Manifeſtationeque caſſari queunt inſuper Pars Citata, reſpoſitis trinarum Citationum pro Judiciis Sacræ Regiæ Majeſtatis Aſſeſſorialibus Regni, ex parte ſui ac Venerabilium, Nobilium ac Spectabilium, Seniorum, Conſeniorum, Plenipoſentum, Equeſtris, Spirituallis, ac Civilis Status utriuſque Confeſſionis Evangelicæ, Minoris Poloniæ cum Ducatu Maſoviæ unitæ, Nomine Omnium Congregationum Evangelicarum Auſtanae & Reformatæ Confeſſionum, contra illuſtres Magnificos Alexandrum Comitem ab Unruh, Capitaneum Haimersztynenſi, Creatum Sen. Gen. Diſſidentium in Religione, atque Auguſtum Stanilaum Golez, Generalem-Leutnantem in Exercitu Regni Diſſidentium in Religione Provinziæ Majoris Poloniæ Seniores, alioſque iſdem Citatio-



nibus, contentos, positam sub Tractu Judiciorum præsentis, Coram Actis præsentis Diebus Tertia Quinta, & Nona Mensis Octobris, Anno præsentis Relationibus, Causam Respectu validitatis, tam Particularis Congregationis, hic Varšavæ ultra resonantiam Rescripti a Sacra Regia Majestate emanati, ut inferunt, Manifestationibusque Quadrinis, Prima quidem ad Acta Synodi Particularis Ducatus Masoviæ, in Ecclesia Evangelica Augustanæ Confessionis celebrati, sub Die Vigesima Secunda Mensis Aprilis, Anni præsentis illata, altera in actis Consistorii Evangelici juncti, Die Vigesima Nona Mensis & Anni eorundem, binis vero Diebus, Decima Octava Mensis Septembris, Anno præsentis in Actis Castrensis. Livenis. factis obiciunt, peracti, quam Generalis Synodi Wengrovæ celebrati, supra recensitis Manifestationibus invalidati, per suprafatas Citationes ad Judicia Sacræ Regiæ Majestatis Assessorialia Regni eductam esse, & in ibidem dependere deducit. Proinde Judicium, obstante suprafata Cognitione, Interveniensque Terminis, ad Judicia Sacræ Regiæ Majestatis Assessorialia Regni institutis, Causam præsentem ad eadem Judicia Sacræ Regiæ Majestatis Assessorialia Regni remittit judicandam cum Conservatione Terminis. Decreti præsentis vigore appellat Magnificus Kaufman ad Judicia Assessorialia Regni admissa.

(L.S.)

*Ex Decretali Terminorum Querelarum Officii Castrensis Capitanealis Varš. rcri.*

ADAM SKULSKI,  
Trris. & Castr. Varš. Notarius.  
Legit. Kwaskowski.



## G.

*Actum in Synodo Generali Evang.  
Dissidentium Invariatae Augu-  
stanæ Confessionis Wengrovien-  
si, Die Vigesima Quinta Mensis  
Septembris, Anno Millesimo  
Septingentesimo Octuagesimo Se-  
cundo.*

**W**ir zur General-Synode der Evangelischen Dissidentischen Unveränderten Augspurgischen Confession versammelten Stände, Director, General-Senior, Seniores und Delegirten aller drey Provinzen zu Wengrow.

Nachdem wir in Sachen des Hochwohlgebohrnen Obrist-Lieutenant Herrn Friedrich von Kaufmann, Delegirten und Mandatarii Ihro Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, imgleichen des Hochwohlgebohrnen Herrn Obristen von Königssfeld, und General-Senioris vom Ritterstande, von der Synode des Herzogthums Masovien als Klägern an einen; entgegen denen Aeltesten und Repräsentanten der Warschauer evangelischen Gemeinde u. u. E. nahmentlich denen Herren Michael Gröll, Christian Ebert, und aller, welche sich auf die, der Masovischen Synode überreichten Eingabe unterschrieben haben, als Beklagten am andern Theile; und zwar, was besonders des Herrn Obrist-Lieutenant Friedrich von Kaufmann als Klägern betrifft, (wie das Protokoll der Masovischen Synode, Beilage sub Litt. O. anzeigt) daß selbiger den beklagten Rechtstheil mit Abrufung



seines Advocats und der bey Eröffnung des Processus ad Instantiam Actorum geschehenen Vorlesung, der in gesetzmäßiger Frist gegebenen Ausladung; ingleichen, da der Hochwohlgebohrne Herr Obrist von Königseitz, General-Senior des Ritterstandes von der Masovischen Synode, als Kläger, durch seinen Mitkläger den Hochwohlgebohrnen Herrn Obrist-Lieutenant von Kaufmann, seine schriftliche Klage in öffentlicher Session und mit Darlegung der authentischen Abschrift des zehnten Canonis der Masovischen Synode, und zugleich der Copie einer Schrift unter dem dato vom 14. May 1782. aus denen Acten gedachter Masovischen Synode eingebracht, aus welcher ganz offenbar die Verachtung der laut dem Rescript Ihro Königl. Majestät veranstalteten Masovischen Synode erhellet, da sie halbskarriger Weise dieselbe für keine Synode anerkennen wollen, die Majestät des Königs, der mit so ausnehmender Güte zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in seiner Haupt- und Residenzstadt die Hand geboten, angetastet, und selbigen eine widerrechtliche Zusammenberufung einer Synode in so critischen und dringenden Umständen beygemessen, und sich zu Auslegern der Königl. Majestäts-Rechte aufgeworfen, mit dem beygefüigten Ausdruck, sich des Rechtes, melius informandi, gegen Sr. Königl. Majestät zu bedienen, sich aus gedachter Synode zu entfernen ersrecher, indem sie zur Vertheidigung ihres höchst unanständigen Betragens sich auf das Forum der Provinzial-Synode von Klein-Polen reformirter Confession berufen haben; welches alles, nur von bloß bürgerlichen Personen, wider die Majestät und ihre geistliche Synodal-Obrigkeit, welcher allein die förmliche Legalität



vollkommen zuständig ist, eigenmächtig unternommen worden. Andern Theils, da der Hochwohlgebohrne Herr Obrist-Lieutenant von Kaufmann, Delegirter und Mandatarius Ihro Königl. Majestät, sie durch begründete Beweise zur Anerkennung derselben bewegen wollte, sie ihn mit unanständigen Worten angegriffen, und daß er sich eine unrechtmäßige Gewalt zugeeignet habe, demselben vorgeworfen, auch überdies noch gedrohet, ihm bey dem für sich erwählten Foro gerichtlich zu belangen, da sie doch vielmehr schuldig gewesen wären, als Unterthanen Ihro Königl. Majestät, sich der Anordnung derselben zum gemeinen Besten und der öffentlichen Ruhe auf das dankbarste zu unterwerfen; dabero auch die gedachte Masovische Synode U. A. E. aus diesen Ursachen ein so verwegenes Verfahren der Beklagten für strafbar erklärt, und sie zur endlichen Entscheidung und zu bestimmenden Bestrafung, an die im Jahr 1780. angefangene und den 6. September 1782. reassumirte General-Synode, nach Anzeige des in der zehnten Session der Masurischen Synode gemachten Canons, nach Wengrow verwiesen worden. Solchergestalt haben die obbenannte Director und versammelte Stände der General-Synode U. A. E. zu Wengrow, nach angehörter und reiflich überlegter Klagsache, und allen dem beklagten Theil zustehenden Exceptionen und Rechtswohlthaten, folgende rechtskräftige Definitiv-Sentenzen gesprochen:

Daß, da sich Beklagte unterstanden, den Delegirten und Mandatarius Ihro Königl. Majestät, und in seiner Person die Majestät selbst, zu mißhandeln; so verweisen wir die Bestrafung dieser Verwegenheit, als die eigentlich nicht für uns gehört, ad forum competens. Was



aber die Verachtung der kirchlichen Obrigkeit und die offenbare Widersetzung gegen die, auf den ausdrücklichen Königlichen Befehl, zur Beruhigung der Warschawischen Gemeine U. A. C. angesetzten Masovischen Synode betrifft: erklären wir den Michael Gröll, als Präses des Kirchen-Collegiums, und den Christian Ebert, als Vice-Präses des Kirchen-Collegiums, für Verbrecher, daß ein jeder fünfhundert Mark Strafe in die Armen-Casse der Warschauer Kirche U. A. C.; und ihre Anhänger, Michael Sattler, Christian Stubenrauch, Paul Ringel, Carl Kortum, Jacob Deschner, Gottfried Raubach, Christian Krause, Christoph Sips, Theodor Olmitz, H. C. Müntenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, jeder besonders, dreyhundert Mark an die nämliche Armen-Casse bezahlen sollen; mit dem Bedinge, daß jeder von ihnen das zur Strafe zuerkannte Quantum, innerhalb 14. Tagen, vom dato der Publication des Decrets von der ausgesetzten Commission der General-Synode zu Warschau, und zwar ohne Versäumnis des Termins und der wärklichen Erfüllung in der Größ-Kanzley zu Warschau prävia publicatione erlegen sollen. B. N. W. Datum ut supra. August Stanislaus Freyherr von der Goltz, commandirender General-Lieutenant in Groß-Polen, Director der General-Synode zu Wenzgrow mpp. Ex Actis Synodi Generalis extradidit Gottfried Nikisch, Sen. Distr. Kargov. Pastor Wolfstin. Notarius Synodi Generalis mpp.

Publicatum den 16. October 1782. in Präsencia der ganzen protestirenden Gemeine U. A. C. und in Abwesenheit der reprotestirenden und auch in hocce casu beflagten Gemeine, der indessen der



Herr Steyer, Consistorial-Copist, ad audiendam & insinuandam sententiam ex officio öffentlich constituirt wurde. Registratum & attestatum in fidem per

(L.S.)

J. HERWICH.  
Not. Jur. Consist. Evang.  
I. A. C. & Concommissarium Commissi. Gener. Synod.

Lectum cum Actis  
STEYER.

H.

*Actum coram Commissione Synodi  
Generalis Varaviae Die Decima  
Sexta Mensis Octobris,  
Anno Millesimo, Septingentesimo,  
Octuagesimo Secundo.*

Nachdem obherachtet der beyden Condemnats vom 8ten und 14ten Mens. curr. deren Insinuation zufolge der Relation vom 9ten und 14ten e. m. ab Actis constirt, und der in denen besagten Urtheilen enthaltenen angedroheten Strafe von 11. und 22. Ducaten viricim die abgesetzten Kirchen-Aeltesten und Repräsentanten, nahmenelich Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Ringel und Carl Kortum, und die Jacob Deschner, Gottlieb Raubach, Chri-



stoph Krause, Christoph Sips, Theodor Ullmiz, H. C. Winckenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Görz, auf den ihnen auf heute per Decretum Commissionis Synodi Generali de dato 14ten Octobris 1782. präfigirten Terminum tertium & ultimum nicht erschienen sind, und nicht bloß die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegt, sondern auch weder das Kirchen-Archiv coram Commissione comportiret, noch die Rechnung der Kirchen-Gelder abgelegt und den Injunctis ebenerwehnter Decretorum nachgekommen sind, mithin besagte Beklagte hiedurch nicht allein wider ihre gesetzmäßige Obrigkeit sich auf die gröblichste und unerlaubteste Art vergangen, sondern auch die von so vielen Monarchen, insbesondere aber Ihres Kaiserl. Majestät aller Reussen garantirte, von Unseres Königs Majestät und der Durchlauchtigsten Republik genehmigte Tractaten de Anno 1768. und 1775. als welche denen Dissidenten die Befugniß ihr Kirchen-Regiment zu verwalten, und die Verbrechen ihrer Untergebenen zu beahnden, ganz frey zugestehen, auf die beleidigendste Weise zu beeinträchtigen sich unterfangen, ob sie gleich nur einzelne Bürger einer einzelnen Gemeinde sind. Als erkennt eine hochwürdige General-Synodal-Commission durch gegenwärtiges Final-Decret für Recht: Daß wegen eines so vorseghichen Ungehorsams und einer so beharrlichen Widerspenstigkeit obenbenannte überwiesene Beklagte, die ihnen durch die Decrete vom 8. und 14. October a. c. zuerkannte Geldstrafe von 11. und 22. Ducaten veritum, einfolglich jeder 33. Ducaten sogleich zu erlegen schuldig seyn soll, daher auch wegen der hierzu erforderlichen Execution eine hochwürdige General-Synodal-Commission die gehörigen sichersten



Mittel ohngesäumt ergreifen wird. <sup>1</sup> Ausserdem müssen Beklagte aber allen ihnen insinuirten Decreten der General-Synode und der General-Synodal-Commission in allen Punkten und Injunctis gehorsamlich und schuldigst nachleben, daß Kirchen-Archiv coram Commissione comportiren, die Rechnungen der ihnen anvertrauten Gelder ablegen, dem General-Seniori Gottlieb Ringeltaube, dem Organisten und Vorsänger, das vorenthaltene Salarium baar nebst Interessen bezahlen, von allen ihren illegalen Verbindungen mit der Klein-Polnischen reformirten Synode, jedoch unbeschadet der bloß politischen Union, schriftlich und in optima forma Recesß thun, den Vorschriften und Gesetzen der General-Synode sowohl als der Masurischen Particular-Synode und dem Evangelischen Consistorio W. A. E. zu Warschau schuldigen Gehorsam leisten, welchem sie denn auch mündlich und schriftlich, wegen der Beleidigungen des ganzen Consistorii und dessen Mitglieder, Wiederruf und Abbitte zu thun haben. Endlich werden oben namentlich erwähnte Beklagte, als die Urheber dieses Rechtsstreits, in alle Proceß-Kosten und Gerichts-Gebühren verurtheilt.

Alexander Bojanowski. Peter von  
Königsfeld. Friedrich von Unruh.

Johann Ulrich Grotthuß. Jacob Kopp.  
Gottfried Nikisch. Johann Herrwich.

Daß obige Sentenz in Gegenwart des denen  
Beklagten ex Officio constituirten Mandatarii,  
Herrn Consistorial-Copist Steyer, von mir in  
praesentia der Kläger, coram Commissione, den

16. October 1782. Nachmittage gegen fünf Uhr,  
deutlich und nach dem Original publicirt worden,  
attestire ich in fidem

(L.S.)

JOHANN HERWICH.  
Not. Jur. Confist. Evang. I. A. C.  
& Concom. Com. Gen. Syn.

Lectum cum Actis.  
STEYER.

# I.

*Actum in Castro Liveni FERIA quarta  
post Festum Exaltationis San-  
ctæ Crucis proxima videlicet Die  
Decima Octava Mensis Septem-  
bris, Anno Domini, Millesimo,  
Septingentesimo, Octuagesimo  
Secundo.*

**E**s kommen bey der Kanzley des Livischen Sta-  
rossen-Groß-Gerichts persönlich ein, die Hoch-  
wohlgebohrnen Herren Johann auf Malice Maliz-  
ki, Obrister in der Kron-Armee; Paul auf Stryi-  
na Stryinski, Kammerherr Sr. Königl. Majestät;  
Stanislaus von Dzarowe Dzarowski, Obrist-Lieutenant  
in der Kron-Armee; die Ehrwürdigen An-  
dreas Gajewski, Pastor zu Turst, Notarius der  
General-Synode; Johann Salomon Musonius,  
Pastor der reformirten Gemeinde zu Warschau;

Daniel Wille, Pastor der Augspurgischen Confession  
zu Glow; und die Edelgebohrnen Johann Se-  
verin Drost, Michael Sattler, Carl Schütz, als  
von beyden Confessionen der mit dem Herzogthum  
Masuren verbundenen Provinz Klein-Polen auf die  
General-Synode aller Provinzen der Krone und  
des Groß-Herzogthum Litthauen erwählte Delegir-  
ten, in ihrem und aller drey Stände der mit dem  
Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Klein-  
Polen, Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehr-  
würdigen und Edelgebohrnen, zu Hause verbliebe-  
nen Mitbrüder Namen, für deren Abwesenheit sie  
sich gerichtlich verbürgen, und vermanifestiren sich  
und protestiren auf das feyerlichste gegen dem  
Hochwohlgebohrnen Friedrich von Kaufmann,  
Obrist-Lieutenant in der Kron-Armee, auf folgen-  
de Weise und folgender Ursachen wegen: Daß die  
Einwohner, Ritter- und Bürgerlichen Standes die-  
ser protestirenden Provinz, von dem Hochwohlge-  
bohrnen von Kaufmann, über Vorschrift der den  
Frieden und die Ruhe der Einwohner sichernden  
Rechte beleidiget worden; daß dieser Beklagte  
nicht allein den Frieden der Einwohner gestöhrt,  
Zwistigkeiten unter ihnen angesponnen, sondern sie  
auch in einen Rechtshandel verwickelt, wovon so-  
wohl vor der Synode, als auch zur Zeit der, den  
6. des laufenden Monats und Jahrs zu Wengrow  
angefangenen General-Synode selbst, augenschein-  
liche Beweise an den Tag gekommen; daß, da  
dieser Beklagte, von Sr. Königl. Majestät Un-  
serm Allergnädigsten Herrn, mit dem Instrument  
eines Mandatarii auf die General-Synode fol-  
gendes Inhalts versehen worden: daß er dieser  
Synode persönlich beywohne und dahin sehen  
sollte, daß auf selbiger nichts den Landes-Gesetzen



und der herrschenden Religion zuwiderlauffend verfügt werde; er dennoch, wider die ausdrückliche Vorschrift des besagten Instruments, die ihm gegebene Macht weiter ausdehnt. Denn erstlich befaß ihm das Instrument Sr. Königl. Majestät Unserer Allergnädigsten Herrn, keinesweges die, durch den Tractat begründete Verbindung der Evangelischen Confessionen zu zerreißen. Beklagter hat sich unterfangen, durch ein verschwärendes, in der Zwischenzeit der limitirten General-Synode, in das Warschauer Grob-Gericht gelegtes Manifest, einer, der durch das Recht gesicherten Confessionen, die bittersten Vorwürfe zu machen; hat sich unterstanden, wider die Verbindung der Evangelischen Confessionen der Provinz Klein-Polen und des Herzogthums Masuren zu protestiren, und selbige zu verschwärzen, und ist doch kein Glied dieser Provinz, noch weniger darin ansässig. Ueberdies bevollmächtigte dies Instrument Beklagten nicht dazu, daß er die Warschauer Einwohner gegen einander aufwiegle; daß er sich eigenmächtig zum Delator ansehe; daß Beklagter durch verschiedentlich ausgedachte Angelegenheiten diese blühende Gemeine entzweye; daß er sich Klagen von verschiedener Beschaffenheit erdichte, und diese bey verschiedenen Landes-Gerichten wider Recht und Billigkeit anhängig mache und führe. Endlich: ob Beklagter gleich bey seiner Ankunft auf die jetzige General-Synode mit gehührenden Ehrenbezeugungen von den Delegirten der Provinz empfangen worden, hat er doch weder eine bloß politische, weder den Landes-Gesetzen noch der herrschenden Kirche widrige Sache, nemlich wider die Forderung der Provinz, die Ordnung des Synodirens durch Sammlung der



Stimmen zu begründen, protestirt, und selbige nicht zugestanden, da er doch auf vergangener Kadenz der General-Synode, sich der Annahme des wider die Landes-Gesetze laufenden Buchs, unter dem Titel: Geistliches und politisches Recht nicht widersetzte, ja sogar dazu beförderlich war, und daß er dadurch, weil er, als eine, Sr. Königl. Majestät Unserer Allergnädigsten Herrn vorstellende Person, aller Synodirenden Gehorsam forderte, die Unterhandlungen hemmete. Ferner, da man Beklagten mit schuldiger Hochachtung ersuchte, er möchte die Delegirten mit Beantwortung seiner Fragen verschonen, fand er sich dadurch beleidiget, gleich als ob klagender Theil die Majestäts-Rechte beleidiget hätte. Diese zugefügten Ungerechtigkeiten tragen sie in die öffentlichen Bücher ein, und erklären sich, daß sie sich des von Beklagten, der Provinz angethanem Schimpfs wegen, an Sr. Königl. Majestät Unserer Allergnädigsten Herrn, selbst wenden wollen, und daß sie deswegen durch dies ihr Manifest Beklagten gerichtlich belangen werden; durch dies Manifest, dessen Verbesserung sie sich noch vorbehalten, und das auf alle aus dem Recht fließende Umstände abgesehen.

(L.S.)

*Ex Actis Castrensisibus Capitanealibus Livensisibus Rescriptum.*

POŁKOWSKI.

Wąsowski, legit juxta Acta.



## K.

## N o t e.

Endesunterschiedener hat durch eine besondere Escafette einen ausdrücklichen Befehl von Sr. Königl. Majestät erhalten, welcher den auf die General-Synode versammelten dissidentischen Ständen deswegen bekannt gemacht werden muß, weil laut selbigem einem jeden insbesondere die Auswahl der Gnade und Ungnade Sr. Königl. Majestät nachgelassen wird; Endesunterschiedener ist also Willens, mit ersinnlichster Hochachtung, der General-Synode oben erwähnten Allergnädigsten Königlichen Befehl hier im Original vorzuweisen, und zu bewilligen, daß eine Abschrift desselben den Synodal-Acten einverleibt werde, das Original selbst aber müsse dem Delegations-Archiv des Endesunterschiedenen wieder zugestellt werden.

Diese Vorweisung erheischt eine besondere persönliche Willenserklärung, in sofern sich sämtliche verehrungswürdige versammelte Stände beyder Evangelischen Confessionen in Ansehung der Festsetzung einer Kirchen-Ordnung und deren Disciplin nicht vergleichen können, und in sofern sie dies Werk gemeinschaftlich nicht beendigen sollten. Es verlangt also Unser Allergnädigster König und Herr, daß sich wenigstens die Bekenner der unveränderten Augspurgischen Confession aller drey Provinzen vereinigen, in den Kirchen ihrer Confession einmüthig eine Ordnung einführen und auf die Zukunft gründen sollen. Denn im Fall nicht nur eine jede Confession, sondern auch eine jede



Provinz für sich insbesondere Anordnungen und Vorschriften entwerfen sollte, so würden hieraus ohne Zweifel für den ganzen dissidentischen Körper höchstnachtheilige Folgen und Verwirrungen erwachsen.

Ich Endesunterschiedener würde diesen, mir, als Sr. Königl. Majestät Bevollmächtigten, zu gestellten Befehl, auf der Privat-Conferenz vorgetragen haben, wenn ich nicht aus Erfahrung auf das empfindlichste überführt wäre, mit welcher verächtlichen Gleichgültigkeit, meine, des Allergnädigsten Königs und Herrn Bevollmächtigten, zur Einigkeit führende, aus meinem Amt stießende Vorstellungen, angesehen und angenommen worden; ja diese traurige Erfahrung bestätigt sich nur noch mehr, da man mir andeutete, daß mit mir nichts zu reden sey; dergleichen unanständige Begegnung, von Seiten des vorzüglich in Zwistigkeiten verwickelten Theils, trifft so sehr den Bevollmächtigten, als den, der ihn gesandt hat. In dieser Rücksicht bietet Endesunterschiedener schriftlich die heilsamsten Anschläge und Mittel zu Erhaltung der allgemeinen Einigkeit unter allen hier auf die General-Synode versammelten Ständen dar, mit dem Zusatz, daß eine fruchtlose Beendigung der jetzigen General-Synode, wider den Willen des Königs, seines Allergnädigsten Herrn sey, daß es der ernste Wille Sr. Königl. Majestät sey, daß jetzt und nicht in der Zukunft, wo möglich, in allen Dissidentischen Gemeinen beyder Confessionen, wenigstens in der unveränderten Augspurgischen Confession aller drey Provinzen, eine den Tractaten und Landes-Gesetzen gemäße Ordnung eingeführt und allen Un-

ordnungen ein für allemal ein Ende gemacht werde.

Friedrich von Kaufmann,  
Obriſt-Lieutenant, Bevollmäch-  
tigter Delegirter Sr. Königl.  
Majeſtät. Concordatum  
cum Originali.

A. A. Goltz.

Director der Synode.

## D e k r e t

der weltlichen Senioren auf dem Prediger  
Cerulli.

In Sachen eines groſſen Theils der hieſigen Evangelischen Gemeine unveränderter Augſpurgiſchen Confeſſion, als Klägern, denn zweyer Glieder derſelben Gemeine, als Denuncianten, an einen; und den zweyten Paſtor der beſagten Gemeine Herrn Friedrich Cerulli, als Beklagten am ländlichen Theile; erkennen Wir, General-Senior beyder Evangelischen Confeſſionen in allen drey Provinzen des Königsreichs Polen, und Senior Civilis aller in Klein-Polen und Maſuren befindlicher Evangelischen Gemeinen U. A. E. deſwegen für Recht, weil das in dergleichen Causis Disciplinarius, ſonſt competitivende Forum Conſiſtorii, mittelſt der von dem Directore der General-Synode, General-Lieutenant und Rittern, Freyherrn von Goltz, gegen die letzte Klein-Polniſche Provinzial-Synode, ſolglich auch gegen das in Sieleſ ernannte Conſiſtorium, eingediſtete ſolenne Proteſtation, und der, von des Ruſſiſch Kaiſerl. Ambassadeurs, Herrn Graſen von Stackelberg Excellenz, ausdrückliche an den Herrn Seniores Civiles geſchickte

Erklärung, dann auch wegen der ehemaligen Verordnung, auſſer denen Kadenzen keine Decrete zu ſeriren, indem der Präſes abweſend iſt, das Evangelische Klein-Polniſche und Maſoviſche Conſiſtorium auſſer aller geſetzmäßigen Activität, und als nicht exiſtirend zu betrachten iſt, ſolglich die Gerichtsbarkeit in allen ſeinen Aufſchub ſtehenden Kirchen-Disciplinar-Sachen, dem rechtmäßigen conſtituirten Seniorat ex Officio zukommt, daß, da der Herr Paſtor Cerulli am 30. December 1781. von dem zur Einweihung der neuen Evangelischen Kirche U. A. E. abgeſchickten Königl. Delegirten, dem Allerhöchſten Königl. Befehl, auch von Seiten der Ruſſiſch-Kaiſerl. Ambassade, die deutliche Declaration gehöret, wie Ihro Ruſſiſch-Kaiſerl. Majeſtät die hieſige Evangelische Gemeine U. A. E. nur unter der Bedingung in Schutz behalten würden, wenn der Gottesdienſt in der neuen Kirche, nach der reinen Liturgie der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion, und zwar nach dem Inhalt der Sächſiſchen Evangelischen Kirchen-Agende, eingeföhret, und zu allen Zeiten verrichtet werden wird. Der Herr Paſtor Cerulli auch, zuſolge des Allerhöchſten Königl. Befehls, und erwehnter Hoher Declaration, die Sächſiſche Agende ſelbſten ceremonieller in die neue Kirche getragen, ſelbige auf das Altar geſetzt, und noch am Einweihungs-Tage eine Taufe laut dem vorgeschriebenen Ritu der Sächſiſch-Evangelischen Kirchen verrichtet, mithin beſagte Sächſiſche Agende thätlich angenommen, gleich hernach aber ſelbige wieder verworfen, auch das in denen Sächſiſchen Kirchen bey allen liturgiſchen Handlungen eingeföhrete priesterliche Amts-Kleid nicht gebrauchen wollen, und damit



denen Allerhöchsten Königlich-Befehlen, imgleichen denen von der Russisch-Kaiserl. Ambassade ergangenen Verordnungen, gerade entgegen gehandelt, und eines nicht zu übersehenden Ungehorsams sich schuldig gemacht hat, welchen Ungehorsam der Herr Pastor Cerulli noch dadurch verdoppelt, daß er den von dem Herrn Seniore Civil, auf wiederholte eigenhändige schriftliche Veranlassung des Russisch-Kaiserl. Groß-Botshasters, Herrn Grafen von Stackelberg Excellenz, erhaltenen Befehl, am 3. dieses Monats, vor dem Altar und auf der Kanzel nicht anders, als in der priesterlichen Amts-Kleidung zu erscheinen, auch den Gottesdienst nach der Sächsischen Agenda zu verrichten, auch nicht befolget, und zuletzt noch auf Unsere an ihm unter den 5. dieses zugefertigte peremptorische Vorladung vor Unser Gericht, weilan summum periculum in mora ist, nicht erscheinen wollen, also weder die Allerhöchste Königl. Befehle, noch die von Seiten der Allerdurchlauchtigsten Beschützerin des Tractats und Unserer Religions-Freyheit, noch die gesetzmäßige Auctorität des Seniorats, folglich keine Landes- und Kirchen-Obrigkeit erkennet und respectiret, sondern trotziglich fortfährt, der ganzen Evangelischen Gemeinde ein gefährliches Beyspiel einer strafbaren Widerspenstigkeit, denen christlichdenkenden einfältigen Gliedern der Gemeinde aber, ein öffentliches Aergernis zu geben, und den Gottesdienst nach einen ganz andern Ritu, als der ihm anbefohlen worden, zu verrichten, und mit solchem fortdauernden, eigensinnigen und sträflichen Betragen, seine Vergehungen täglich häuſet; Wir aber nicht zugeben können, daß durch weiteres dergleichen unpriesterliches und Argerliches Begehen,



eine gefährliche Zerrüttung in der Gemeinde veranlaſſet werde, welche, wenn sie einmal öffentlich ausgebrochen, der ganzen Evangelischen Kirche den größten Nachtheil ohnfehlbar zuziehen würde.

Als suspendiren Wir hiemit, und Kraft gegenwärtigen Suspensions-Decrets, den zweyten Pastorem der hiesigen Evangelischen Gemeinde H. H. C. Herrn Friedrich Cerulli, von allen liturgischen Handlungen, von Altar und Cangel, und von allen priesterlichen Amtsgeschäften, und erklären ihn so lange unfähig, das geistliche Hirten-Amt bey der Gemeinde zu verwalten, bis die zu reassumirende hochwürdigste General-Synode diese Sache definitive entscheiden wird. Und da der Herr Cerulli dieses in Contumaciam gesetzmäßig gesprochene Suspensions-Decret nicht hat publiciren hören wollen; so ist ihm selbiges, ohne versiegelten Umschlag, durch Unsern Gerichts-Botken in sein Wohnzimmer zu legen. V. R. W. Gegeben Warschau, den 7. Februar 1782.

Beyder Evangelischen Confessionen, in allen drey Provinzen des Königreichs Polen verordneter General-Senior; und derer in Klein-Polen und Masuren befindlicher Evangelischer Gemeinde H. H. C. verordneter Senior Civilis,

Alexander v. Unruh. (L.S.) Petrus Tepper.

Publ. den 8. Febr. 1782.

Cosmus Matthias v. Möller,  
Capitain und Auditeur der Königl.  
Litthauischen Garde zu Fuß.



## N o t e.

Die Protestation Sr. Excellenz des General-Lieutenants Goltz, ist nicht auf der General-Synode, sondern erst ein Jahr später erfolgt, und hat folglich, als eines einzelnen Gliedes der Confession, keine Macht, das vereinigte Provinzial-Consistorium aufzuheben oder zu hemmen.

Die Senioren sind nicht Richter, und legen auch den Richter-Eid nicht ab; es haben sich also Sr. Excellenz der Graf Unruh, ohne Ablegung dieses Eides, dergleichen unter den Dissidenten nie üblich gewesenes richterliches Ansehen, unrechtmäßig angemacht.

Billiger und der Beschaffenheit der Sache angemessener wäre es gewesen, daß das Consistorium, selbst in Abwesenheit des Präsidenten, diese Sache geschlichtet hätte. Es fiel aber die Radenz des Consistorii in März, und dauerte sechs Wochen.

Auf der Privat-Zusammenkunft in Bengrow 1782. machte man in der Sächsischen Agende in Betref der Exorcismus eine Abänderung.

## R E S O L U T I O N

der Provinz Klein-Polen, auf obige Note K. des Herrn Obrist-Lieutenant von Kaufmann, Königl. Delegirten auf dem General-Synod.

Die Provinz Klein-Polen, welche seit 1777. mit dem Herzogthum Masuren bey ihrer feyerlichen



Vereinigung geblieben, hat sowohl die innerliche Ordnung, als den höchstnötigen Frieden unter sich auf eine beständige Dauer zu setzen, die wahre Absicht gehabt. Da sich nun beyde Theile, der in einem freyen Bündnis stehenden Provinz Klein-Polen, in den Grenzen hielten, dazu auch ihren Delegirten eine Instruction erteilten, daß sie sämtlich darauf steif beharren sollen; so bleibt Endesunterschiedenen, insofern sie wegen der Angspurgischen Confession, mit welcher sie verknüpft sind, auf dem jetzigen Synod nicht vorzuziehen können, kein andrer Weg übrig, als daß sie sich, nächst ehrerbietigster Erklärung ihres Gehorsams für das Königl. Rescript und dergleichen Befehle, zu dem Thron Sr. Königl. Majestät selbst wenden, und Allerhöchst Dieselben in fester Unterthänigkeit bitten, eine Vorstellung ihrer Unschuld und die unbillige Anklage ihrer Gegner Allergnädigst anzuhören.





2

C

Gesch. Polen  
10.436

